

# PÄDAGOGIK

Herausgegeben vom



Landesverband katholischer Einrichtungen  
und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V.

# HEUTE

Januar – Juni 2018 • 69. Jahrgang | Ausgabe 1, 2018

# N

icht da ist man daheim,

wo man seinen Wohnsitz hat,

sondern wo man verstanden wird.

*Christian Morgenstern*

*Geboren 06.05.1871 in München, † 31.03.1914*

Liebe Leserinnen und Leser,

**Jeder Mensch braucht ein Zuhause** – für mich weiterführend, eine Heimat. Die Kampagne der Caritas 2018 hat mich persönlich dazu angeregt, den Begriff „Heimat“ näher zu betrachten.

Laut Wikipedia war der Begriff Heimat bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts eher ein nüchternes Wort, welches im juristischen und geographischen Sinne gebraucht wurde. Im Deutschen Wörterbuch der Brüder Grimm wurde Heimat 1877 erstens definiert als „das Land oder auch nur der Landstrich, in dem man geboren ist oder bleibenden Aufenthalt hat“, zweitens als „der Geburtsort oder ständige Wohnort“; an dritter Stelle wurde hinzugefügt: „Selbst das elterliche Haus und Besitz Thum heisst so, in Baiern“....Daraus wird ersichtlich, dass der Begriff zur Bezeichnung eines Aufenthalts - oder Bleiberechts benutzt wurde.

Heute wird dieser Begriff stark mit einem Gefühl, einer Sehnsucht nach Sicherheit und Verlässlichkeit, einem Leben, in dem sich soziale Beziehungen und Vertrauen entwickeln können, in Verbindung gebracht. Die Suche nach Identität, einem Erleben - ja, hier kann ich bleiben, hier werde ich verstanden, hier wird mir Perspektive geboten.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienste und Einrichtungen des LVkE versuchen in ihrem Alltag genau dies den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu vermitteln:

Wir nehmen Euch an, wir versuchen Euch/Sie zu verstehen und gemeinsam mit Euch/mit Ihnen Lebensperspektiven zu entwickeln. Manchmal gelingt es, manchmal gelingt es aus verschiedensten Gründen nicht. In der Vergangenheit gab es Zeiten, in denen es an manchen Orten nicht gelungen ist und der scheinbare Ort des Vertrauens schlichtweg missbraucht wurde.

Ich spreche hier bewusst die Zeit der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren an.

Was wichtig und wesentlich ist, dass wir diese Missstände in den zurückliegenden Jahren im öffentlichen Diskurs und gemeinsam mit Betroffenen angegangen sind. Und: Wir haben Konsequenzen gezogen, Beteiligungskonzepte, Beschwerdemöglichkeiten entwickelt, um Raum für mehr Achtsamkeit und Sensibilität herzustellen. Uns liegt am Herzen, das, was geschehen ist, nicht in Vergessenheit geraten zu lassen und gleichzeitig deutlich zu machen, dass sich auch Vieles verändert hat, wir kontinuierlich daran arbeiten, Rahmenbedingungen zu verbessern und unsere Mitarbeitenden bestmöglich zu schulen. Das können wir nicht allein, dazu benötigen wir unsere Kooperationspartner der öffentlichen Verwaltung, der Politik und der Kirche.

Am 02.07.2018 veranstalten wir somit gemeinsam mit dem evangelischen Erziehungshilfefachverband, eev, einen Fachtag mit dem Titel "**Aus Erfahrung lernen - Konsequenzen aus der Aufarbeitung der Heimerziehung 1949 – 1975**".

Mit Veranstaltungen wie diesen wollen wir betonen, dass unsere stationären Einrichtungen nach wie vor Orte der Geborgenheit, der Möglichkeit, Entwicklungen junger Menschen zu fördern, sind und auch bleiben sollen. Daran arbeiten wir und dafür stehen wir.

Für die Vorbereitung und Umsetzung dieses Fachtages und seiner sensiblen Thematik allen Beteiligten ein herzliches „Danke“. Insbesondere ergeht dieser an Stefan Rösler, Leiter der Regionalen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern, und Verfasser des Artikels „Ich kann es nicht vergessen...“, welcher in dieser Ausgabe von Pädagogik Heute zu finden ist. Stefan Rösler wird sich beruflich verändern und die Regionale Anlaufstelle verlassen. An dieser Stelle einen ganz herzlichen DANK für die langjährige, engagierte, kompetente Unterstützung und ALLES GUTE. Ebenso ergeht ein ganz herzlicher Dank an Joachim Unterländer, MdL, der sich besonders für diese Thematik eingesetzt hat.

Alles GUTE!

Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine spannende Lektüre und eine schöne Sommerzeit

Herzliche Grüße

Petra Rummel

# Inhalt

Vorwort	2
<i>Petra Rummel</i>	
Dialog der Religionen Teil 2: Religion, Ethik und Recht im Islam	4
<i>Dr. Andreas Renz M.A.</i>	
Fünf Fragen an Joachim Unterländer, CSU, MdL und Vorsitzender des Sozialpolitischen Ausschusses des Bayerischen Landtags	10
<i>Petra Rummel</i>	
„Die Welt im Kleinen“: 25 Jahre Haus Chevalier im Jugendwerk Birkenneck	13
<i>Dipl.-Psych. Gabriele Offermann</i>	
Datenschutz – Was ändert sich ab 25.05.2018	17
<i>Prof. M. Karl-Heinz Lehmann, Burgdorf; Prof. Christof Radewagen, Osnabrück; Dr. jur. Ulrike Stücker, Pinneberg</i>	
Fachtag Heimkinder „Ich kann es nicht vergessen...“	26
<i>Stefan Rösler</i>	
Buchtipps: „Hey, ich bin normal!“ – Herausfordernde Lebensumstände im Jugendalter bewältigen. Perspektiven von Expertinnen und Profis von Weiß W., Sauerer A., (Hrsg.)	34
<i>Andreas Schrötter</i>	
Anhang: Pressemeldung Jugendpolitik ist Zukunft	35
Integration statt Ausgrenzung Forderungen der vier konfessionellen Jugendhilfe-Verbände anlässlich der bayerischen Landtagswahl 2018	37
Ankündigung Mitgliederversammlung	41

# Dialog der Religionen

## Teil 2: Religion, Ethik und Recht im Islam

Dr. Andreas Renz M.A

### Reizwort „Scharia“

Wenn es um religiöse Praxis, Ethik und Recht im Islam geht, kommt die „Scharia“ ins Spiel. „Scharia“ ist meist jedoch ein Reiz-, ja für nicht wenige gar ein Schreckenswort: Assoziationen wie Handabhacken, Vollverschleierung, Steinigung, Gottesstaat, Intoleranz kommen sofort hoch. Auch Politiker werden nicht müde zu betonen, dass die Scharia bei uns in Deutschland nicht gilt und nicht gelten darf.

Was aber verbirgt sich hinter dem Wort? Zunächst einmal bezeichnete man im Arabischen vor dem Islam den Weg zwischen zwei Wasserstellen in der Wüste als „Scharia“: es ist also der „Weg zur Tränke“, der Weg zum Überleben in der Wüste. Auch heute noch führen viele Straßennamen in der arabischen Welt das Wort Scharia im Namen. Neben diesem weltlichen Sprachgebrauch wurde das Wort dann aber im Islam zum Oberbegriff für die von Gott dem Menschen gegebenen Wegweisungen in Form der Offenbarung vor allem im Koran. Der tiefere Sinngehalt des Islam besteht darin, den Willen Gottes zu erfüllen. Ein Muslim, eine Muslima ist, wer in seinem Leben ganz auf Gott setzt und sich seinem Willen unterordnet. Das Gesamt der göttlichen Weisung als **Lebensordnung** im Islam ist die „Scharia“ im weiteren Sinne.

Es nur als „Gesetz“ zu verstehen, wäre also verkürzt, erst recht, wenn man es etwa auf das Strafrecht reduzieren würde. Es ist vielmehr die Summe der religiösen, ethischen und rechtlichen Gebote, Verbote, Regelungen – wenn der Mensch sich danach richtet, so der Anspruch, dann ist er auf dem richtigen Weg, auf dem zum Heil. Die islamische Scharia ist vom Prinzip her und bis in viele Inhalte hinein vergleichbar mit der „Halacha“ im Judentum, dem jüdischen Religionsgesetz, welches auf der schriftlichen und mündlichen Tora beruht. Und in Bezug auf ethische Grundsätze wie Verbot von Mord, Diebstahl, Ehebruch, Lügen gibt es im Koran (vgl. Sure 17,22-36; 5,32; 60,12) und in der Sunna ähnliche Grundgebote wie die Zehn Gebote in der Bibel (vgl. Ex 20,3-17; Dtn 5,7-21) und in der christlichen Tradition. Außerdem gibt es so allgemeine Grundsätze wie „das Rechte gebieten, das Schlechte verbieten“ (z.B. Sure 3,110) oder die „Goldene Regel“, wonach man den anderen so behandeln soll wie man selbst behandelt werden möchte.

Scharia ist damit aber kein „Gesetzbuch“: man kann „die Scharia“ nicht in Form eines Buches kaufen oder nachlesen, sie ist kein kodifiziertes Recht wie etwa das katholische Kirchenrecht in Form des sog. CIC (Codex Iuris Canonici) oder des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Scharia ist vielmehr ein komplexes System, abhängig von jeweiligen kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten, weshalb es notwendig ist, sich differenziert damit zu beschäftigen.

### Die Quellen der Scharia

Die Scharia beruht im Wesentlichen auf **zwei Quellen**, die durchaus in Buchform vorliegen: Zum einen auf dem **Koran**, der aber überraschend wenig konkrete rechtliche Regelungen oder gesetzliche Bestimmungen enthält. Von etwa 6200 Koranversen enthalten etwa 500 rechtliche Anweisungen, von denen wiederum nur wenige Dutzend Verse zivil- und strafrechtliche Vorschriften enthalten. Diese stammen vor allem aus der sog. medinensischen Zeit (622-632 n.Chr.), als der Islam vor der Aufgabe stand, ein erstes politisches Gemeinwesen aufzubauen. Diese koranischen Rechtsgrundsätze sind für den Mainstream der Muslime bislang unverhandelbar, da ihnen der Koran als unmittelbares und ewig gültiges Wort Gottes gilt, dennoch unterliegen sie faktisch einer durchaus vielfältigen Auslegung.

Zum anderen fußt die Scharia auf der **Sunna**: Die Sunna ist die Prophetentradition und enthält überlieferte Aussagen und Taten Muhammads (sog. *Hadithe*). Im Sinn eines Modells gilt es Muhammad als Propheten nachzuahmen, ist er doch „ein schönes Vorbild“ (Sure 33,21). Sein Weg ist letztlich der Weg Gottes, was die häufige Aufforderung des Koran verständlich macht: „Gehorhet Gott und dem Gesandten“ (z.B. Sure 3,32). Freilich werden nicht alle Hadithe, die sich auf den Propheten berufen, von den islamischen Gelehrten als authentisch anerkannt. Schon früh hat sich in diesem Zusammenhang eine eigene Wissenschaft im Islam entwickelt, welche durch Prüfung der Überliefererkette sogenannte „starke“ von „schwachen Hadithe“ unterscheidet. Moderne Ansätze gehen noch weiter, indem sie die Historizität und Normativität vieler Überlieferungen in Frage stellen. Zur Sunna wird im Allgemeinen auch noch die Rechtspraxis der ersten vier Kalifen (bei den Sunniten) bzw. der Imame (bei den Schiiten) gezählt.

**Scharia im engeren Sinn** bezeichnet das **islamische Rechtssystem**, wie es sich auf der Basis der Primärquellen Koran und Sunna im Laufe der ersten Jahrhunderte entwickelt hat (*fiqh*). Betrachtet man die Entwicklung und Ausgestaltung, so wird die grundsätzliche Pluralität und Flexibilität des islamischen Rechts deutlich, welche besonders durch die verschiedenen Methoden der Rechtsfindung bedingt sind. Der Koran enthält einerseits sehr klare, eindeutige rechtliche Bestimmungen, andererseits viele unklare oder mehrdeutige, zum Teil auch widersprüchliche Anordnungen, die auslegungsbedürftig sind. Die Sunna dagegen enthält zwar eine Vielzahl klarer Regelungen, jedoch ist bei vielen Überlieferungen die Echtheit zweifelhaft oder nicht allgemein anerkannt. Vieles ist durch diese beiden Quellen noch nicht geregelt, immer wieder ergeben sich neue Fragestellungen wie etwa in der Bio- und Medizinethik.

Wer entscheidet nun über die richtige Interpretation des Rechts? In den ersten Jahrzehnten waren es die Kalifen, also die politischen Herrscher. Ab Mitte des 8. Jahrhunderts entwickelten sich mehrere islamische **Rechtsschulen**, die sich hinsichtlich ihrer Methoden der Rechtsfindung unterscheiden, die im Unterschied zu den schriftlichen Quellen Koran und Sunna als „sekundäre Rechtsquellen“ bezeichnet werden können: Dazu gehört in erster Linie der **Konsens der Rechtsgelehrten**, nach manchen Rechtsschulen auch der **Analogieschluss**, der in einem bestimmten, durch die primären Quellen nicht explizit geregelten Fall nach ähnlichen Fällen sucht, die durch die primären Quellen abgedeckt sind; diese Regelung wird dann auf den analogen Fall übertragen. Leitend ist dabei die Frage nach der Begründung der in den Quellen vertretenen Regelung. Auch die Berücksichtigung des allgemeinen Nutzens oder des Gemeinwohls ist ein wichtiges Rechtsprinzip. In der Praxis spielt auch das Gewohnheitsrecht, also vor- und außerislamische Rechtstraditionen (z.B. sog. Ehrenmord), eine Rolle.

### Islamische Rechtsschulen

Neben Konsens und Analogieschluss dient die verstandesmäßige Urteilsfindung des Gelehrten als sekundäre Rechtsquelle in der Rechtsschule der **Hanafiten**, die vor allem in der Türkei, auf dem Balkan, in Syrien, im Libanon, in Indien und Zentralasien vorherrscht. Die Schule der **Malikiten**, die hauptsächlich in Nordafrika und Schwarzafrika verbreitet ist, stützt sich demgegenüber neben Koran und Sunna stärker auf das vorherrschende Gewohnheitsrecht der Stadt Medina. Die Schule der **Hanbaliten** verurteilt das eigene Urteil als Willkürakt und lässt allein Koran und Tradition als Quellen der Rechtsfindung gelten, sodass sich hier kaum Spielräume der Auslegung und Weiterentwicklung ergeben. Die hanbalitische Schultradition, die immer schon sehr rigoros war, hat sich im 18. Jahrhundert durch die sektenhafte wahhabitische Bewegung in Arabien weiter radikalisiert und ist in Saudi-Arabien dann im 20. Jahrhundert sogar zur Staatsdoktrin geworden. Die Rechtsschule der **Schafiiten** schließlich versucht eine Art Mittelweg zwischen der streng traditionalistisch ausgerichteten hanbalitischen und zum Teil

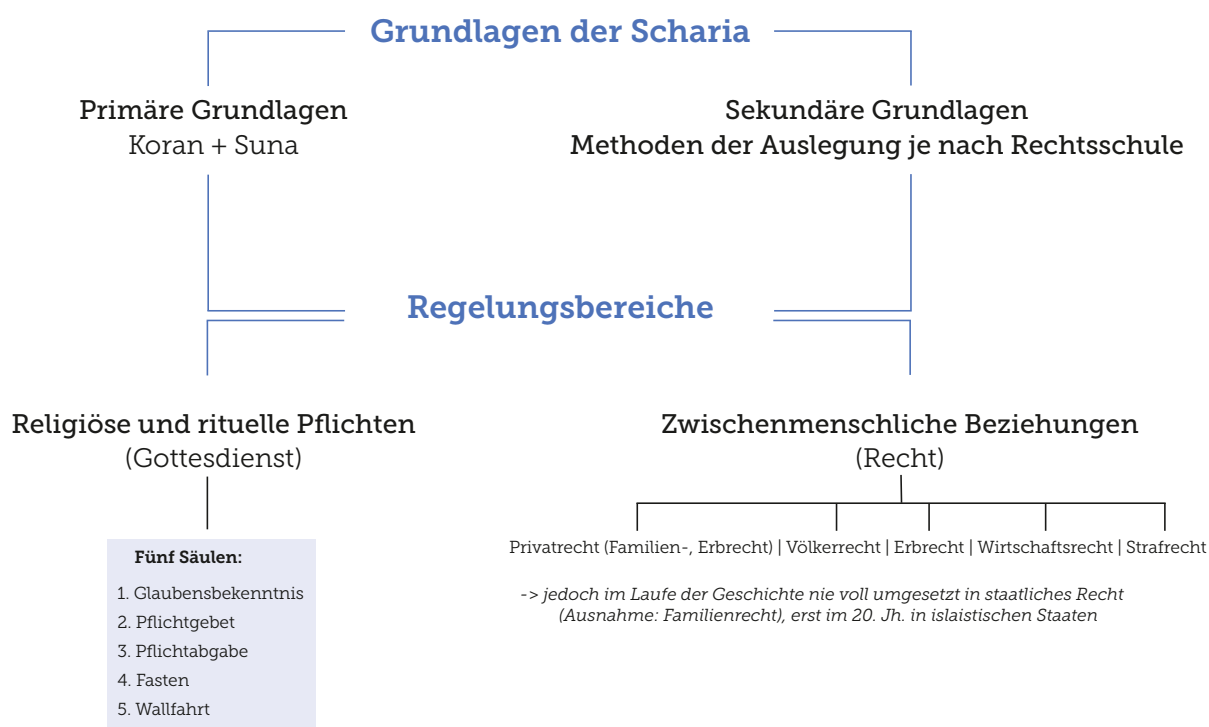
auch malikitischen Richtung einerseits und der eher flexiblen hanafitischen Richtung andererseits, in dem sie das eigene Urteil ablehnt und die Bedeutung der Übereinstimmung der islamischen Rechtsgelehrten in einer Rechtsfrage unterstreicht (heute vor allem in Teilen Afrikas, Jemen, Philippinen, Malaysia und Indonesien). Der **schiitische Islam** hat wiederum eigene Rechtsschulen entwickelt.

Trotz der prinzipiellen Vielfalt und Flexibilität des islamischen Rechtssystems wurde ab dem 10./11. Jahrhundert zumindest in Teilen der islamischen Rechtswissenschaft (*fiqh*) die Überzeugung vertreten, dass nun das „Tor des eigenständigen Bemühens“ in der Rechtsauslegung geschlossen und nur noch auf die Rechtstraditionen der ersten Jahrhunderte zurückzugreifen sei. Dagegen wenden sich jedoch moderne, reformorientierte Ansätze. Fundamentalistische Strömungen im heutigen Islam dagegen wollen die Scharia wieder als staatliches Gesetz einführen; islamistische Regime wie in Saudi-Arabien, in Somalia, im Sudan oder in Teilen Nigerias wenden die klassische Scharia an, vielfach jedoch wesentlich rigoristischer als während des „Mittelalters“, wo man wesentlich differenzierter das Recht auslegte und anwandte, wobei sich viele islamische Herrscher oft nicht am religiösen Recht orientierten, sondern ihr eigenes Recht setzten.

## Die Regelungsbereiche der Scharia

Das islamische Recht regelt zum einen die religiös-kultischen Aspekte des Islam, also die Beziehung zwischen Gott und dem einzelnen Gläubigen, zum anderen aber auch die zwischen-menschlichen Beziehungen, die in einem modernen säkularen Staat in der Regel von einem weltlichen Gesetz geregelt werden wie Privatrecht, Völkerrecht, Wirtschaftsrecht, Strafrecht.

## Scharia: Die von Gott gesetzte Lebensordnung



Die religiös-kultischen Vorschriften bestehen im Grunde aus den sog. Fünf Säulen, die unterschiedslos für Männer wie Frauen ab der Religionsmündigkeit (Pubertät) gelten:

- 1) Glaubensbekenntnis (*shahāda*): „Ich bezeuge, es gibt keinen Gott außer Gott und Muhammad ist der Gesandte Gottes“. Während der erste Teil des Bekenntnisses den monotheistischen Glauben ausdrückt wie ihn auch Juden und Christen bekennen (vgl. 1. Gebot der Zehn Gebote), so ist der zweite Teil spezifisch muslimisch, da Juden und Christen im Allgemeinen die prophetische Sendung Muhammads nicht anerkennen. Wer dieses Glaubensbekenntnis auf Arabisch vor zwei muslimischen Zeugen mit in-nerer Aufrichtigkeit ausspricht, gilt als Muslim und ist dann angehalten, auch die folgenden vier Säulen zu erfüllen. Einen besonderen Akt der Aufnahme in die islamische Glaubensgemeinschaft wie die Taufe bei den Christen gibt es im Islam nicht, da jeder Mensch aus islamischer Sicht als „Muslim“ geboren ist.
- 2) Pflichtgebet (*salāt*): Der Glaube drückt sich im Gebet aus und das soll der gläubige Muslim/die gläubige Muslima fünfmal täglich zu bestimmten Zeiten, die abhängig sind vom Sonnenstand, praktizieren. Vor dem Gebet sind rituelle Waschungen und innere Vorbereitung erforderlich, auch der Ort des Gebetes muss rituell rein sein, damit das Gebet von Gott angenommen wird. Es sollte gemeinschaftlich, kann aber auch individuell vollzogen werden. Ablauf mit Gebetshaltungen und Inhalte sind wenig variabel und vorgeschrieben, das Pflichtgebet ist somit stark ritualisiert, daneben kann aber auch frei gebetet werden.
- 3) Pflichtabgabe (*zakāt*): Die Pflichtabgabe beträgt 2,5% des jährlichen Einkommens, das über die eigenen Grundbedürfnisse hinausgeht und wird an Bedürftige (Arme, Waisen, Witwen etc.) oder an religiöse Stiftungen gespendet, die sich um diese bedürftigen Menschen kümmern. Darüber hinaus ist Almosengeben verdienstvoll und wird von Gott belohnt. Das Spenden drückt Dankbarkeit gegenüber dem Schöpfer aus, dient der Solidarität mit dem Schwächeren und bekämpft Habgier und Geiz.
- 4) Fasten im Monat Ramadan (*saum*): Durch das Fasten im Monat Ramadan gedenken gläubige Muslime der Herabkunft des Korans (27. Ramadan). Während des ganzen Monats soll von Sonnenauf- bis zum Sonnenuntergang nicht getrunken, nicht gegessen, nicht geraucht werden. Nach dem Sonnenuntergang wird das Fasten meist mit einer Dattel gebrochen, das Abendgebet vollzogen und dann gemeinschaftlich gegessen. Kranke, Alte, Schwangere und kleine Kinder sind von der Fastenpflicht ausgenommen. Während des Monats wird oft auch der Koran in nächtlichen Lesungen einmal von vorne bis hinten durchgelesen. Am Ende des Monats wird das Fest des Faste-brechens gefeiert, bei dem es Süßigkeiten und Geschenke für die Kinder gibt. Da die islamischen Feste nach dem islamischen Mondkalender berechnet werden verschiebt sich der Ramadan im Vergleich zum Sonnenjahr und beginnt jedes Jahr etwa 11 Tage früher.
- 5) Pilgerfahrt nach Mekka (*Hadsch*): Zumindest einmal im Leben sollte ein Muslim/eine Muslime die Pilgerfahrt nach Mekka und zwar im Pilgermonat, dem 12. Monat des islamischen Mondjahres vollziehen. Hier werden über mehrere Tage eine Vielzahl von vorgeschriebenen Riten an der Kaaba, dem zentralen Heiligtum des Islam, und in der Nähe begangen, bevor von allen Muslimen, auch denen, die nicht die Pilgerfahrt mitgemacht haben, das Opferfest in Erinnerung an das Opfer Abrahams gefeiert wird. Das Opferfest ist neben dem Fest des Fastenbrechens das wichtigste und für alle Muslime verbindliche Fest, weitere Feste im Islam wie der Geburtstag des Propheten Muhammad sind umstritten oder werden nicht überall gefeiert. Die Schiiten haben darüber hinaus eigene Feste und Fastenzeiten, die mit ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer Verehrung der Imame als Nachfolger des Propheten zusammenhängen.

Die Nichteinhaltung dieser religiösen Pflichten, dazu zählen auch die Speisevorschriften (kein Alkohol, kein Schweinefleisch, kein Blut), die als unveränderlich gelten, hat höchstens sozialen Druck und jenseitige

Folgen zur Folge, nicht aber diesseitige strafrechtliche Konsequenzen, außer ein Muslim widerruft öffentlich seinen Glauben, dann kann nach traditionellem islamischen Recht und bis heute in vielen islamischen Ländern die Todesstrafe verhängt werden. Hier liegt einer der entscheidenden Konfliktpunkte im Verhältnis zu den modernen Menschenrechten.

Der zweite Regelungsbereich der Scharia, der die zwischenmenschlichen Beziehungen betrifft, ist im Vergleich zu den praktisch unveränderlichen „5 Säulen“ differenzierter, komplexer und faktisch Wandlungen unterworfen. Zum einen gibt es zwischen den islamischen Rechtsschulen Unterschiede in der Auslegung, zum anderen gibt es seit jeher eine Kluft zwischen der theoretischen Auslegung und der praktischen, d.h. staatlichen Anwendung. Während in der Frühzeit des Islam, also zu Lebzeiten Muhammads und noch unter den ersten Kalifen eine weitgehende Einheit von Religion und Staat herrschte, haben sich diese Bereiche danach mehr oder weniger ausdifferenziert. Haben Muslime im Privat- oder Erbrecht ein Problem, dann wenden sie sich an einen Rechtsgelehrten (Mufti) ihrer Rechtsschule und lassen sich ein Rechtsgutachten (Fatwa) geben, nach dem sie dann mehr oder weniger verbindlich zu handeln haben. Eine Fatwa ist nicht zu verwechseln mit einem Gerichtsurteil durch den Richter (Qadi).

Besonders in drei Feldern steht das klassische islamische Recht in Konflikt mit modernen Menschenrechten: in Bezug auf die Religionsfreiheit (Verbot des Abfalls vom Islam, Benachteiligung von Nichtmuslimen), hinsichtlich der Gleichberechtigung von Mann und Frau (z.B. Zwangsverheiratung Minderjähriger, Polygynie, Benachteiligung im Scheidungs-, Sorge-, Erb- und Zeugenrecht) sowie im Bereich des Strafrechts (Körperstrafen und Todesstrafe für bestimmte Delikte wie Unzucht, Diebstahl, Mord).

Erst die Wahhabiten und Salafisten des 18./19. Jahrhunderts haben wieder die Einheit von Islam und Staat gefordert und sehen darin bis heute das Heil für die islamische Welt. So gilt die Scharia in sehr rigoroser Anwendung in Staaten wie Saudi-Arabien, Somali, in einigen Bundesstaaten Nigerias u.a. Viele andere islamische Staaten haben Mischverfassungen, in denen vor allem im Bereich des Privatrechts (Ehe-, Scheidungs-, Sorgerecht) islamisches Recht angewandt wird, zum Teil aber (z.B. in Marokko, Tunesien) durchaus in reformierter Form. Einige Staaten mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung definieren sich jedoch nicht als islamisch, wenden somit die Scharia nicht an (Indonesien mit Ausnahme der Provinz Aceh, Türkei, Senegal, Tansania u.a.).

## Ist eine Reform der Scharia möglich?

Es gibt heute eine Vielzahl von islamischen Gelehrten in islamischen Ländern und besonders in westlichen Ländern, die sich für eine Reform des klassischen islamischen Rechts einsetzen. Es geht ihnen dabei vor allem um eine Anpassung an die heutigen Standards der Menschenrechte in Bezug auf Religionsfreiheit, Gleichberechtigung von Mann und Frau und Abschaffung der Körper- und Todesstrafen für bestimmte Vergehen wie Unzucht (Ehebruch, vorehelicher Sex, Homosexualität), Abfall vom Islam, Diebstahl, Mord. Die Menschenrechte wie sie in der UN-Charta von 1948 niedergelegt und in vielen westlichen Staaten in staatliches Recht umgesetzt worden sind, sind zwar wesentlich in Europa und Nordamerika entstanden und ausformuliert worden, aber nach Ansicht vieler Rechtsexperten nicht ausschließlich an diese Kultur gebunden, sondern prinzipiell „begründungsoffen“, d.h. sie können durchaus auch kompatibel sein mit anderen Kulturen und Religionen und sogar von diesen her auch begründet werden.

So wie die christlichen Kirchen anfangs durchaus kritisch bis ablehnend gegenüber den modernen Gleichheits- und Freiheitsrechten eingestellt waren und erst durch staatlichen Druck sich zu deren Anerkennung durchgerungen haben (die katholische Kirche etwa hat erst 1965 das Menschenrecht auf Religionsfreiheit anerkannt) und sie heute vor allem mit Berufung auf die Gottesebenbildlichkeit des Menschen und seiner damit von Gott verliehenen unverlierbaren Würde begründen, so kann prinzipiell auch die islamische Theologie diesen Schritt vollziehen und einige islamische Theologen haben dies bereits getan (z.B. Abdullahi an-Nai'im, Mouhanad Khorchide). So ließen sich die klassischen Ziele der Scharia (Schutz von Religion, Leben, Nachwuchs, Eigentum und Verstand) sehr gut als Grundlage für die Begründung von zentralen Freiheits- und Gleichheitsrechten heranziehen.



## Scharia in Deutschland

Die häufige politische Forderung, die Scharia habe in Deutschland nichts verloren, geht an der Sache vorbei und zeugt von Unwissen oder populistischer Effekthascherei. Denn allein der Bereich der religiösen Handlungen der Fünf Säulen, die wesentlicher Bestandteil der Scharia sind, wird von Muslimen in Deutschland praktiziert und ist vom Grundrecht der Religionsfreiheit gedeckt. In diesem Bereich gibt es auch keine Spannungen oder Konflikte mit der geltenden Rechtsordnung (selbst die Frage des Schächtens ist gesetzlich geregelt). Aber auch beim anderen Bereich der Scharia, den zwischenmenschlichen Regelungen, können Muslime durchaus islamische Prinzipien anwenden wie etwa das Zinsverbot.

Entscheidend ist, dass jene Inhalte der klassischen Scharia, die dem Grundgesetz und der deutschen Rechtsordnung widersprechen, keine Geltung haben. Die große Mehrheit der Muslime in Deutschland anerkennt diese Rechtsordnung, denn es gehört zu den Grundsätzen des islamischen Rechts, dass ein Muslim in einem nichtislamischen Rechtssystem leben darf und sich daran halten muss, solange ihm dieses Rechtssystem erlaubt, seine grundlegenden religiösen Pflichten (Gebet, Fasten etc.) einzuhalten. Lediglich die Minderheit der Fundamentalisten wünscht sich die Umsetzung der Scharia, so wie sie sie verstehen, in staatliches Recht. Hier muss die staatliche und religiöse Bildung ansetzen und der Rechtsstaat die nötigen Grenzen setzen.

## Fazit

- 1) Die Scharia ist ihrem ursprünglichen Sinn nach nicht jenes Schreckenssystem, zu dem es seitens islamischer Fundamentalisten oft gemacht und als das es infolgedessen seitens westlicher Medien dargestellt wird. Die Scharia ist für Muslime vielmehr der von Gott vorgezeichnete Weg, der den Menschen zum Wohl und zum Heil führen will.
- 2) Dieser von Gott vorgezeichnete Weg bedurfte und bedarf immer der menschlichen Auslegung und Anpassung an die konkreten geschichtlichen Umstände. Wo diese Notwendigkeit der Auslegung und Anpassung nicht mehr gesehen oder zugelassen ist, wird die Scharia zu einem gängelnden Instrument in den Händen bestimmter, meist macht- und religionspolitischer Interessen.
- 4) Auch der Scharia geht es vom Grundprinzip her um Gerechtigkeit, doch muss immer wieder neu darüber nachgedacht und diskutiert werden, was Gerechtigkeit in konkreten gesellschaftlichen Kontexten ist und wie sie am besten umzusetzen ist. Die klassische Scharia widerspricht vor allem im Bereich des Strafrechts, aber auch in Teilen des Ehe-, Familien- und Erbrechts dem modernen Verständnis von der unverlierbaren Würde und den Gleichheits- und Freiheitsrechten des einzelnen Menschen. Es gibt inzwischen aber eine Vielzahl islamischer Gelehrter in der islamischen Welt wie auch in der westlichen Diaspora, die sich für eine Reform der Scharia einsetzen und sie im Sinne der modernen Menschenrechte interpretieren. Diese Ansätze müssen verstärkt und unterstützt werden.

## Literatur zur Vertiefung:

**Mathias Rohe:** Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen: Rechtliche Perspektiven (= Herder-Spektrum. Bd. 4942). Mohr Siebeck, Tübingen 2001.

**Mathias Rohe:** Das islamische Recht: Eine Einführung (= Beck'sche Reihe. 2777). Beck, München 2013.

## Zum Autor:



**Dr. Andreas Renz M.A.,**

ist kath. Theologe und Religionswissenschaftler. Er leitet den Fachbereich Dialog der Religionen im Erzbischöflichen Ordinariat München und ist Lehrbeauftragter an der LMU und KSFH München (Soziale Arbeit); er hat mehrere Bücher zum christlich-islamischen Verhältnis geschrieben und herausgegeben.

## Fünf Fragen an Joachim Unterländer, MdL, Vorsitzender des sozialpolitischen Ausschusses des Bayerischen Landtags

Petra Rummel



### Frage LVkE:

*Herr Unterländer, Sie können auf eine über 40-jährige Karriere als Politiker, davon fast 24 als Landtagsabgeordneter und als Vorsitzender des Landtagsausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration der CSU-Fraktion, zurückblicken. Rückblickend betrachtet, was war der für Sie bedeutsamste Meilenstein auf diesem Weg?*

### Antwort Joachim Unterländer:

Das lässt sich sicherlich nicht auf ein Thema beschränken. Es haben sich in den letzten Jahrzehnten, auch für uns spürbar, gravierende gesellschaftliche Veränderungen ergeben. Diese gesellschaftliche Situation hat Auswirkungen auf grundlegende politische Entscheidungen, aber nicht zuletzt auch auf den Politikstil. Für mich sind sicherlich die notwendigen sozialpolitischen Initiativen der Ausbau der Kinderbetreuung, die Stärkung der Familien in ihren Erziehungsmöglichkeiten, die altersübergreifenden Angebotsstrukturen und eine stärkere Elternbeteiligung. Dazu kommt die Vernetzung mit den bedeutsamen Jugendhilfeeinrichtungen (ich denke nur an das Erfolgsmodell der Jugendsozialarbeit an Schulen), aber auch die notwendige finanzielle Besserstellung der Familien der Alleinerziehenden und der Mehrkinderfamilien. Dies alles ist nicht mit einem Ereignis festzuhalten, sondern ist ein Prozess. Ich habe dabei immer die Akteure im sozialen Bayern als die wichtigsten Partner der betroffenen Menschen, aber auch der Sozialpolitiker gesehen. In einer so langen Zeit entwickelt sich dabei auch ein wichtiger Dialog. Dies konnte natürlich vor allen Dingen im Vorsitz des Landtagsausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration und viele Jahre als stellvertretender Vorsitzender bewegt werden.

### Frage LVkE:

*Im Rahmen Ihrer vielfältigen Funktionen und Arbeitsschwerpunkte lagen Ihnen das Wohl und die Entschädigung ehemaliger bzw. traumatisierter Heimkinder zwischen 1949 und 1975 besonders am Herzen. Für diese konnte, neben finanziellen Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Fonds, auch eine Anlauf- und Beratungsstelle geschaffen werden.*

*Im Hinblick auf die Tatsache, dass sich Teile dieser besonderen Zielgruppe gesundheits- und altersbedingt mitunter der Pflegebedürftigkeit nähern, wie können hier Unterbringungen im Rahmen von Pflege- bzw. Altersheimen vermieden bzw. den besonderen Bedarfen dieser Klientel angepasst werden?*

### Antwort Joachim Unterländer:

Die Befassung mit den vielfältigen Schicksalen von ehemaligen bzw. traumatisierten Heimkindern in dieser Zeit war und ist eine ganz vordringliche Aufgabe. Dabei ging es immer um die Feststellung des individuellen Leids, die Entschädigungsleistungen und damit verbunden um den Dialog zwischen den Betroffenen und der Anlauf- und Beratungsstelle. Diese macht gerade im Freistaat Bayern mit Herrn Rösler an der Spitze eine ganz ausgezeichnete Arbeit! Sie wird begleitet durch einen Beirat, in dem neben Vertretern der Anlauf- und Beratungsstelle Wissenschaftler, Vertreter der Betroffenen, Delegierte der Träger der Einrichtungen und auch ich in meiner Eigenschaft als Ausschussvorsitzender Mitglied sein dürfen. Dabei hat sich durch die Schilderung verschiedener

Betroffener herausgestellt, dass aufgrund der traumatischen Erfahrungen die Sorge bzw. Angst, im Alter wieder in einem Heim Probleme zu erleben, eine große Rolle bei den Betroffenen spielt. Wir haben dazu im sozialpolitischen Ausschuss verschiedene Fachgespräche durchgeführt, und ich habe dazu in meiner Eigenschaft als Ausschussvorsitzender gemeinsam mit dem Pflege- und Patientenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, Kollegen Hermann Imhof, an die großen Träger von Altenheimen einen „Sensibilisierungsbrief“ geschrieben. Diese Initiative, die auch die Kollegen in Baden-Württemberg gestartet hatten, führte zu einer Befassung der Heimträger, die zugesichert haben, besonders sensibel mit der Situation der Betroffenen umzugehen.

#### Frage LVkE:

*Im Deutschen Sozialrecht gilt weitestgehend das Subsidiaritätsprinzip, welches u.a. im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine pluralistische Trägerlandschaft bzw. die Anerkennung sozialer Initiativen sicherstellen soll. Kritische Stimmen behaupten, dass dieser Grundsatz im Laufe der Jahre zum Spielball komplexer bürokratischer und verbandstechnischer Interessen und Ressourcen geworden zu sein scheint.*

*Wie bewerten Sie diese Hypothese und inwieweit trägt das Subsidiaritätsprinzip aus Ihrer Sicht zur Verbesserung der Angebote im komplexen Feld der Kinder- und Jugendhilfe bei?*

#### Antwort Joachim Unterländer:

Das Subsidiaritätsprinzip ist das wichtigste Gestaltungsprinzip in unserer sozialpolitischen Landschaft. Die Kompetenz und die unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen der einzelnen Träger führen zu einer Vielfalt, die passgenaue Angebote für Kinder und Jugendliche anbietet. Dieses Gestaltungsprinzip der Subsidiarität heißt aber auch, dass die Träger die Aufgaben übernehmen, die ansonsten von staatlicher Seite zu tragen wären. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass die freigemeinnützigen und privaten Träger und Einrichtungen der Selbsthilfe auch so ausgestattet sein müssen, dass sie diese Aufgaben tatsächlich und gut erfüllen können. Dies wird mitunter aufgrund staatlicher Zuwendungsrichtlinien und grundsätzlicher haushaltsrechtlicher Schranken sehr schwer gemacht. Es kommt nicht selten vor, dass sich freigemeinnützige Träger überlegen, ob sie die Aufgaben noch übernehmen und finanzieren können, wenn ihnen so viele Hürden in den Weg gelegt werden. Die damit verbundenen Entwicklungen führen im Ergebnis dann dazu, dass immer häufiger Staat oder Kommunen selbst diese Aufgaben an sich ziehen. Ich halte diese Entwicklung für alles andere als positiv. Wir brauchen deshalb in der Sozialpolitik ebenenübergreifend eine Resubsidiarisierung, die die freigemeinnützigen Träger auch tatsächlich in die Lage versetzt die Aufgaben zu erfüllen, und die mit einer Entbürokratisierung durch den Staat einhergeht. Wenn ich Aufgaben im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die zuständigen Ebenen leisten lasse, dann darf dies nicht mit einer Kultur des Misstrauens durch die Zuwendungsgeber verbunden sein. Dass Nachweise auf der anderen Seite natürlich notwendig und transparent sein müssen, ergibt sich schon daraus, dass es sich in der Regel um Steuergelder handelt, die dafür verwendet werden.

#### Frage LVkE:

*Mitte März wurde Markus Söder, bis dahin Staatsminister der Finanzen, als neuer Bayerischer Ministerpräsident vereidigt. Dieser Schritt steht sinnbildlich für einen allmählichen Generationenwechsel in der Landespolitik. Bezogen auf Ihr Arbeitsfeld Sozialpolitik, was können und möchten Sie aus Ihrem reichhaltigen Erfahrungsschatz Ihren jungen aufstrebenden Kollegen mit auf den Weg geben?*

#### Antwort Joachim Unterländer:

Die Politik für und mit Menschen, die Unterstützung benötigen, ist eine vorrangige und würdige politische Aufgabe. Sie ist kein, wie ein Bundeskanzler einmal sagte, Gedöns, sondern Voraus-

setzung dafür, dass wir eine gut zusammenlebende Gesellschaft haben. Deshalb ist ein Engagement im sozialpolitischen Bereich eine lohnenswerte Aufgabe, die auch persönlich in den vielfältigen Kontakten gewinnbringend ist. Deshalb möchte ich junge Kolleginnen und Kollegen ermuntern, sich in diesem Bereich zu engagieren und ihre Lebenskompetenz auch in das Behandeln sozialpolitischer Fragen im weitesten Sinne einzubringen.

#### Frage LVkE:

*Der LVkE e.V. nimmt im Bereich des Landes-Caritasverbands Bayern die Aufgaben des Fachverbands für die Erziehungshilfe in katholischer Trägerschaft wahr. Hier konnten im Laufe der letzten Jahre vielfältige Berührungspunkte und Schnittmengen mit der Landespolitik gefunden werden, sozialpolitische Lobbyarbeit gewinnt für den Verband immer mehr an Bedeutung. Inwieweit können aus Ihrer Sicht Politik und Wohlfahrtsverbände im Allgemeinen voneinander profitieren? Und welche konkreten Erwartungen hegt die Politik an die Kooperation mit der Freien Wohlfahrt?*

#### Antwort Joachim Unterländer:

Wenn wir das Subsidiaritätsprinzip ernst nehmen, dann ist das Miteinander von Politik und Wohlfahrtsverbänden ein unabdingbarer Dialogprozess, der am besten im gegenseitigen Vertrauen erfolgen sollte. Die Politik ist dabei besonders auf die Expertise und die Offenheit seitens der Verbände angewiesen. Umgekehrt muss auch die Politik gegenüber den Wohlfahrtsverbänden mit offenen Karten spielen. Wir erwarten in nahezu allen sozialpolitischen Bereichen, dass dieser Prozess miteinander weitergegangen werden kann. Ich halte es dabei auch für sehr wichtig, über das politische Alltagsgeschäft hinaus gemeinsam zu versuchen, Ideen zu entwickeln, Strukturen neu zu gestalten und sozialpolitische Konzepte miteinander abzustimmen.

#### Zur Person:

Joachim Unterländer, 61 Jahre alt, verheiratet, eine Tochter, Vorsitzender des sozialpolitischen Ausschusses des Bayerischen Landtags, sozialpolitischer Sprecher der CSU-Landtagsfraktion, Vorsitzender der Christlich-Sozialen Arbeitnehmerschaft (CSA), Vorsitzender des Landeskomitees der Katholiken in Bayern, Mitglied im Vorstand des Diözesanrats der Katholiken der Erzdiözese München und Freising, Mitglied im Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Mitglied im Stiftungsrat der katholischen Bildungseinrichtungen in Bayern.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter folgenden Website:  
[www.joachim-unterlaender.de](http://www.joachim-unterlaender.de)

## Fachvortrag, gehalten anlässlich der Jubiläumsveranstaltung zu 25 Jahre Haus Chevalier im Jugendwerk Birkeneck am 15.11.2017 „Haus Chevalier: Die Welt im Kleinen“

*Gabriele Offermann, Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin*

Das Wort „Entschuldigung“ gibt es nicht auf Tigrinja. Diese einleitenden Worte standen am Anfang eines Dolmetschergesprächs mit zwei Jugendlichen, die einen Konflikt handfest ausgetragen hatten, die Scherbe einer zerbrochenen Tasse kam zum Einsatz, verursachte eine stark blutende Wunde am Unterarm des anderen Jugendlichen, verlangte dem diensthabenden Mitarbeiter die Erinnerung an das richtige Anlegen eines Druckverbandes ab, der dann vom eintreffenden Notarzt ausdrücklich gewürdigt wurde, der am Arm verletzte Jugendliche wurde im Krankenhaus genäht, der Jugendliche danach vom Erzieher abgeholt. Die Ankündigung, dass noch am gleichen Abend ein Dolmetschergespräch anberaumt worden war, um den Konflikt zu klären, wurde von den beiden jugendlichen Protagonisten zunächst unisono quittiert mit der Bemerkung „was für ein Konflikt?“

Jugendliche Unbekümmertheit – die übrigens natürlich in jeder anderen Gruppe mit Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund genauso zu finden ist. Zu finden ist aber auch die Neigung, sich mit der Sichtweise des jeweils anderen nicht auseinander – und sich mit demselben schon gleich gar nicht zusammensetzen zu wollen. Die Überzeugung im Recht zu sein, dahinter gut verborgen eine leise Stimme – bei uns heißt sie „Gewissen“ – die mahnt: „vielleicht war das doch nicht gut“, mühsam unterdrückt der Ärger auf den anderen, der im Deutsch-Kurs schon mit Buch 2 arbeitet, und man selbst noch mit Buch 1 große Mühe hat, obwohl der andere im Herkunftsland einem weniger angesehenen Clan angehört hat, gequält von Heimweh, das zu äußern einem jungen Mann mit Ehre nicht geziemt, begleitet von der übereinstimmenden Gewissheit, dass die Betreuerin, die das Gespräch führt, nicht ernst zu nehmen ist. Das alles sind Überzeugungen und Anteile, die mit am Tisch sitzen, wenn das Konfliktgespräch doch zustande gekommen ist. Diese Anteile gilt es nicht nur zu kennen, sondern unsere Aufgabe ist es, auch diese beiden jungen Männer am Tisch dafür zu interessieren, sie davon zu überzeugen, dass es sinnvoll und gewinnbringend ist, sich mit diesen Gedanken auseinanderzusetzen, obwohl es viel einfacher scheint, zur Tagesordnung überzugehen und so zu tun, als wäre alles in Ordnung. Das Reden über solche Dinge haben die jungen Flüchtlinge in ihren Herkunftsländern nicht geübt.

Zitat aus der Süddeutschen Zeitung von Anfang November: „Der stets staatstreue russische Regisseur Alexej Utschitel ist mit seinem Film ‚Mathilda‘ zum Ziel nationalistischer Hetzer geworden. Nun versteht er die Welt nicht mehr.“ Zu sehen – so der SZ-Beitrag – sei ein „etwas ungeschlüssiger Kostümfilm über die Liebschaft des jungen Nikolaus Romanow zu einer Ballerina...“, eine Affäre, die historisch gut belegt ist. Der Zarewitsch folgt letztendlich nicht seinem Herzen, sondern dem Ruf des Vaterlandes. „Viel staatstragender geht es kaum... Aber radikale Orthodoxe und Monarchisten sehen das anders: Für sie ist der Zar Nikolaus ein Heiliger, die Kirche wertet seine Ermordung als Märtyrertod. Und Heilige haben keine Affären“. Der Regisseur wird überschwemmt von einer Welle nationalpatriotischen Hasses.

Warum erwähne ich das: Auch hier versuchen Menschen mit allen Mitteln, Teile der Realität, die nicht ins eigene Bild passen, auszublenden, zu verleugnen, die eigenen Vorstellungen zu bewahren, sie hasserfüllt zu verteidigen, sie schrecken auch vor Gewalt nicht zurück.

Anderer Schauplatz: Ein Selbstmordattentäter ruft „Allahu akbar“ bevor er loswütet, er behauptet also „Gott ist groß“, er dürfte aber eher sich selbst meinen. Die eigene Bedeutung zu erhöhen, sich aufzuwerten nicht mit konstruktiven, sondern mit destruktiven Mitteln: die zugrundeliegende Selbstwertproblematik ist mit beiden Händen greifbar.

Die Spannung auszuhalten, die entsteht, wenn etwas nicht so ist, wie ich mir das wünsche, wenn jemand anderem Argumente einfallen, die mir nicht passen, wenn jemand Begründungen vorbringt,

bei denen ich ahne, dass er Recht hat, was ich aber nicht sagen kann, weil mir selbst sonst die Argumente ausgehen, diese Fähigkeit nennen wir Ambiguitätstoleranz, also die Fähigkeit Spannungen auszuhalten, und sie ist als eine Entwicklungsaufgabe auf dem Weg zum Erwachsensein zu nennen, an dessen Ende eine unabhängige, sozial kompetente Persönlichkeit stehen soll, die ein Gefühl von Identität ausgebildet hat, und die ihr Selbstbild, ihren Selbstwert sowie ihre Steuerungs- und Handlungsfähigkeit immer wieder regulieren kann.

Diese Ambiguitätstoleranz können Sie übrigens auch jetzt brauchen, da ich jetzt zwischen Ihnen und dem Mittagessen stehe, und es noch eine Zeitlang dauern wird...

Als weitere Entwicklungsaufgaben sind zu nennen:

- Die Person kann sich im Prozess der Selbstreflexion betrachten, sie gewinnt ein Selbstbild und schließlich eine Identität und kann innere Vorgänge wie ihre Affekte differenziert wahrnehmen.
- Die Person kann die damit verbundenen Impulse und Affekte steuern, also: habe ich meine Zuneigung, Zorn, Wut, Hass, meine Verzweiflung im Griff, kontrolliere ich sie oder sie mich?
- Die jeweilige Person verfügt über Einfühlungsvermögen: bin ich bereit und in der Lage, mir vorzustellen, wie es dem andern gerade gehen mag und mit welchen Gedanken er sich befasst.
- Abwehrmechanismen (z.B. Verdrängung) müssen entwickelt werden: kann ich Unangenehmes auch einmal ausblenden oder aber blende ich Unangenehmes nur aus?
- Die Fähigkeit der Kommunikation muss entwickelt werden: Weiß ich, wie das geht, auf andere zuzugehen, verstehe ich gefühlsbetonte Signale bei mir und bei anderen und kann ich sie aushalten?

Was braucht es also, dass ein Mensch diese Entwicklungsaufgaben vernünftig bewältigen kann, idealerweise vom Tag Eins seines Erdendaseins an, egal wo auf der Welt?

Ein Kind kommt auf die Welt in der genetisch festgelegten Erwartung, auf ein Wesen zu treffen, das stimmige Resonanz bietet, d.h., wenn ein Kind Hunger hat, müde ist, dass es eine Person gibt, die weiß, was zu tun ist und dies auch tut. Aber nicht nur diese primären Bedürfnisse sind zu befriedigen: Stimmige soziale Resonanz heißt: wenn die Bezugsperson mit dem Kind in Kontakt tritt, passt im Idealfall Armhaltung, Stimme und Gesichtsausdruck zusammen und vermittelt dem Kind eine eindeutige Botschaft. Fällt das Kind hin, tröstet die Bezugsperson angemessen, erklärt, relativiert, je nach Situation. In dieser engen Beziehung, über ständiges Verbalisieren gibt die Bezugsperson Informationen an das Kind weiter, über die aktuelle Situation hinaus, die Sicherheit der Beziehung betreffend, darüber wie es ist in dieser Welt, vermittelt die Tatsache, dass es sich bei Kind und Bezugsperson zwar um eine Einheit, aber um zwei Personen handelt, das Kind erfährt etwas über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, über Realität und Phantasie, über Innen und Außen, über Gut und Böse, richtig und falsch: das heißt, vom Tag Eins an werden im Zusammenspiel mit den Bezugspersonen grundlegende Ordnungs- und Orientierungssysteme herausgebildet. Die Fähigkeit zur selbstreflexiven Betrachtung von sich und anderen (die sog. Mentalisierung) entwickelt sich. Später übernehmen auch Lehrer und andere Erwachsene diese wichtigen regulativen Funktionen und unterstützen die intrapsychische Strukturbildung. Im Laufe dieser Entwicklung und des Älterwerdens rücken Bezugspersonen und Kind immer weiter auseinander. Nimmt dann später ein Jugendlicher tatsächlich z.B. Affekte in sich selbst und in anderen zunehmend wahr, stellt sich die Welt aus diesem Abstand heraus plötzlich wesentlich komplizierter dar. Jetzt ist entscheidend, wie stabil die im Beziehungsprozess erworbenen Fähigkeiten und Ordnungssysteme sind.

Vergleicht man die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes und Jugendlichen mit dem Hausbau (nach: Wolf-Detlef Rost: „*Psychoanalyse des Alkoholismus*“, Klett-Cotta, 2. Auflage 1988) ist folgendes festzustellen: ein Haus kann durchaus auf einem mangelhaften Fundament errichtet werden; kommt es zu keinen massiven Erschütterungen, kann es die Zeiten überstehen. Einen mangelhaften Rohbau kann man durch sorgfältige Fassadengestaltung überdecken; bleiben größere Unwetter aus, kann auch dieses Haus mit kleineren Reparaturen instandgehalten werden.

Fehler, die erst nach der Fertigstellung des Hauses, z.B. bei der Gestaltung der Innenräume gemacht werden, sind am leichtesten zu beheben.

Das heißt für die psychischen Störungsbilder: Schwierigkeiten im Fundament („Urvertrauen“), also in der frühen Phase der kindlichen Entwicklung, erhöhen die Wahrscheinlichkeit für die sog. „frühen Störungen“, also Traumata, Psychosen, schizoaffektive Störungen, die Stabilisierung des Fundaments erfordert naturgemäß einen hohen Aufwand. Dem mangelhaften Rohbau würden die Persönlichkeitsstörungen entsprechen und die Fehler nach der Fertigstellung der neurotischen Symptomatik.

An diesem Modell lässt sich übrigens gut einordnen, von welchen Kriterien es abhängt, wann wir von einer Traumatisierung bzw. dem Vorliegen eines Traumas sprechen können: Ein Trauma kann sich aus einem Ereignis entwickeln, das die psychischen und physischen Bewältigungsmechanismen einer Person überfordert, ohne dass diese Überforderung durch die Unterstützung einer anderen Person ausgeglichen werden kann. Das heißt, auch ein Flüchtling ist nicht automatisch traumatisiert, dadurch dass er schwierige und schwierigste Umstände erlebt hat, sondern es hängt – wie bei jedem Menschen – von dessen Entwicklungsstand, persönlicher Reife und Stabilität sowie seinen konstitutionellen Voraussetzungen ab, ob ein Ereignis traumatisierend wirkt oder nicht. Soweit die Ergänzung zum Thema „Trauma“.

Unsere Welt ist komplex, Individualisierung und Selbstverwirklichung sind in den letzten Jahrzehnten Trend geworden. „Nichts ist unmöglich“, d.h. alles ist möglich, „lerne die Regeln und brich sie“ die Slogans zweier Automarken können als Ausdruck dafür verstanden werden, man könne tun und lassen, was man will und vermitteln den Eindruck von Grenzenlosigkeit. Es schien selbstverständlich, dass Banken und Märkte nur dann funktionieren, wenn ihnen möglichst wenig Regeln auferlegt werden oder die Regeln als formale Bedingungen zwar existieren, ohne sie groß zu kontrollieren. Auch im Bereich „Asyl“ glaubten viele jahrzehntelang, es habe keine Folgen, wenn Asylgründe zwar geprüft, aber im Falle des Nichtvorhandenseins keine entsprechenden Konsequenzen folgen. Lange Zeit schien es folgenlos zu bleiben, wenn angegebene Alter und der Alterseindruck nicht zusammenpassten; die Tatsache, dass es in der Gesellschaft natürlich Auswirkungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit staatlicher Institutionen wie auch auf das gesellschaftliche Miteinander hatte, blieb weitgehend unberücksichtigt. Wohlgedenkt: auch ein 20-jähriger kann Hilfebedarf haben, auch Jugendhilfebedarf, diesen aber unter falschen Vorzeichen zu bearbeiten, hat nach innen und nach außen problematische Konsequenzen. Dies zu bedenken, daran zu erinnern haben wir immer als Aufgabe gesehen, die Sache vom Ende her zu bedenken war immer unsere An- und Aufforderung: Etwas drastisch formuliert: es ist fatal, im gesellschaftlichen Miteinander Ignoranz mit Toleranz zu verwechseln.

Die frühe Psychoanalyse sprach von Vater und Mutter, vom väterlichen und mütterlichen Prinzip, das es für die gesunde Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes braucht, heute sprechen wir von versorgenden und strukturierenden Anteilen, die ineinandergreifen müssen. Diese Prozesse lassen sich aber auch auf den größeren Rahmen übertragen: Wir schätzen an unserem Staat die Absicherung in verschiedenen Lebenslagen, aber der Staat hat auch für einen stabilen Rahmen und dessen Kontrolle zu sorgen. Kinder und Heranwachsende haben das Recht auf Autoritätspersonen, die ihre Rolle erfüllen, die – wie Pater Unger es immer wieder betont hat – den Jugendlichen mit Wohlwollen und Klarheit begegnen, und sie darauf vorbereiten, dass eben nicht alles möglich ist. Die Heranwachsenden müssen lernen, Selbstkontrolle zu entwickeln, auch wenn Kontrolle von außen erst einmal nicht in Sicht ist. Dazu braucht es aber nicht nur kluge Worte von Erwachsenen, sondern glaubwürdiges Vorleben, auch von Politikern, ohne Verwandten- oder Spendenaffären, ohne Abgas-Skandal, ohne Panama- und Paradies-Papers. Stalin hat 1947 in seinem Buch „Fragen des Leninismus“ ausgeführt die Vorteile der Diktatur des Proletariats gegenüber der „sogenannten Demokratie“, die nur die Herrschaft der ausbeuterischen Bourgeoisie repräsentiere, und damit der Marxismus die überlegene Ideologie sei. Die Tatsache, dass auch russische Oligarchen etwas mit Panama-Papers anzufangen wussten, zeigt, dass der Mensch – egal wo auf der Welt – immer wieder zu entscheiden hat, welches Wertesystem er predigt und nach welchem er lebt, ob er nur sich sieht oder auch die gesellschaftlichen Zusammenhänge, welche Folgen er für sein Handeln

daraus ableitet, ob er bereit ist, sich anzustrengen und sich einer Auseinandersetzung zu stellen, ob für ihn also nicht nur das „Ich“, sondern auch das „Wir“ zählt, immer die Folgen bedenkend.

Eine heitere Bemerkung Konrad Adenauers möchte ich aber doch noch einflechten: „Was ist der Unterschied zwischen Sozialismus und Kapitalismus: der Kapitalismus macht soziale Fehler, der Sozialismus macht kapitale Fehler...“

Im Haus Chevalier wie im Jugendwerk werden wir weiter den Jugendlichen stabile Bezugspersonen innerhalb eines stabilen Rahmens sein, die Wohlwollen aber auch Klarheit vermitteln.

Wir und die nachfolgenden Generationen werden in dieser Gesellschaft leben. Sie und wir entscheiden heute mit, welche Werte das Zusammenleben in dieser Gesellschaft bestimmen werden.

Ein Satz von Ludwig Börne: Die Lebenskraft eines Zeitalters bemisst sich nicht in dessen Ernte, sondern in dessen Aussaat. Lassen Sie uns zusammen daran arbeiten!

#### Zur Autorin:



**Gabriele Offermann**,, Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin,

im Jugendwerk Birkeneck, einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe (1925 gegründet von den Herz-Jesu-Missionaren), seit 1994 als Erziehungsleiterin tätig. In dieser Funktion seit Beginn u.a. auch für Haus Chevalier zuständig, einer Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Zum Zeitpunkt der Gründung war Haus Chevalier die erste und einzige Clearingstelle in Bayern und die zweite in ganz Deutschland.



# Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen handeln! Grundzüge des neuen Datenschutzrechts ab Mai 2018

M. Karl-Heinz Lehmann, Burgdorf; Christof Radewagen, Osnabrück; Ulrike Stücker, Pinneberg

Erstveröffentlichung: EREV-Fachzeitschrift *Evangelische Jugendhilfe* 1/2018, S. 40 bis 48

Am 25. Mai 2018 tritt in allen Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der EU mit 99 Artikeln – aufgeteilt in zehn Kapitel – in Kraft. Das neue EU-Recht löst das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-alt) und die EU-Datenschutzrichtlinie (DS-RL<sup>1</sup>) ab. Gleichzeitig gelten dann durch das deutsche Datenschutz-, Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz (DSAnpUG) neue Gesetze, die die DS-GVO ergänzen, konkretisieren, aber auch modifizieren. Es handelt sich dabei vor allem um das neue BDSG (BDSG-2017) und die dann gültigen Bestimmungen des SGB X (SGB X-neu).

Die bisher verbindlichen Grundsätze des Sozialdatenschutzes, nämlich „Datenvermeidung und Datensparsamkeit“, „Transparenz“ und „Zweckbindung“ sowie „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ sind nicht nur erhalten geblieben, sie werden in der DS-GVO analog der Regelungen in [Artikel \(Art.\) 6](#) DS-RL um wesentliche Aspekte erweitert. Die nun in [Art. 5](#) DS-GVO formulierten allgemeinen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichten die verantwortliche Stelle – also beispielsweise einen freien Jugendhilfeträger – sicherzustellen, dass sie die personenbezogenen Daten grundsätzlich:

- rechtmäßig, nach Treu und Glauben sowie transparent,
- zweckgebunden und sparsam (Datenminimierung!),
- sachlich richtig,
- speicherbegrenzt und vertraulich

verarbeiten. Der Verantwortliche hat die Einhaltung gemäß [Art. 5](#) Abs. 2 DS-GVO auch nachzuweisen.

## Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten und Kontrolle

Die Grundsätze des [Art. 5](#) DS-GVO stehen in direktem Zusammenhang mit [Art. 24](#) Abs. 1 DS-GVO. Danach hat die verantwortliche Stelle bei der Auswahl ihrer technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere der Risiken für die Freiheit und die Rechte der betroffenen natürlichen Personen zu beachten. Das bedeutet für die Praxis: je sensibler die verarbeiteten Daten sind, desto höhere Anforderungen hat das technische und organisatorische Schutzkonzept der verantwortlichen Stelle zu erfüllen. Die differenzierten Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten beschreibt [Art. 32](#) DS-GVO (§ 64 BDSG-2017) mit der Forderung eines schriftlichen Schutzkonzeptes, das sowohl analog des technischen Fortschritts stetig überprüft und weiterentwickelt als auch ins Qualitätsmanagement der Einrichtungen integriert werden muss.

Gemäß [Art. 58](#) Abs. 1 DS-GVO (§§ 21, 40 BDSG-2017) kann die zuständige Aufsichtsbehörde, wie zum Beispiel der Bundesdatenschutzbeauftragte, die verantwortliche Stelle anweisen, ihr alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese lückenlos nachprüfen kann, ob die Verarbeitungsgrundsätze dokumentiert und eingehalten worden sind (Beweislastumkehr!). Ein Verstoß gegen die Rechenschaftspflicht ist gemäß [Art. 83](#) Abs. 5 DS-GVO mit einer Geldbuße bis zu 20.000.000 Euro beziehungsweise vier Prozent des Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres bedroht, also mit durchaus existenzerschütternden Auswirkungen.

<sup>1</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Ihrer Rechenschaftspflicht kommen die Einrichtungen unter anderem durch die Erstellung und Etablierung eines betrieblichen Datenschutzmanagements nach, das folgende Punkte umfassen sollte:

1. eine Datenschutzerklärung, in der die Einrichtung den Datenschutz als Qualitätsmerkmal ihrer Arbeit definiert,
2. ein Verzeichnis aller Datenverarbeitungstätigkeiten (**Art. 30 DS-GVO**) sowie
3. ein differenziertes Datenschutzkonzept

inklusive

- a. der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen gemäß **Art. 32 DS-GVO**, § 62 BDSG-2017
- b. einem Datenschutz-Schulungsprogramms aller Mitarbeitenden
- c. der Umsetzung der Betroffenenrechte **Art. 12 ff. DS-GVO**
- d. den geregelten Umgang mit Datenpannen gemäß **Art. 33 DS-GVO** und **34 DS-GVO**, § 29 BDSG-2017 und
- e. einem Löschkonzept.

Das gesamte Datenschutzmanagement ist zu dokumentieren und regelmäßig auf seine Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die bereits seit Jahren Datenschutzbeauftragte bestellt haben und für die der Datenschutz ihrer betreuten Kinder, Jugendlichen und Familien selbstverständliches Qualitätsmerkmal war und ist, werden die nötigen Schritte zur Umsetzung des neuen Datenschutzrechts leichter nehmen als denjenigen, die Datenschutz als lästige Pflicht ansahen und auch dieser oft nicht einmal so nachkamen, wie es gesetzlich vorgeschrieben war. Mit dem Hinweis auf die nun drohenden hohen Bußgelder und das nahe Datum des Inkrafttretens bieten verschiedene Unternehmen ihre Dienste zur Etablierung der DS-GVO zu hohen Preisen an.

Wer aber jetzt noch ohne solche Hilfen startet und Schritt für Schritt die Datenschutzerfordernungen selbst umsetzt, wird auch dann, wenn am 25. Mai 2018 noch nicht alles geschafft ist, keine Nachteile zu befürchten haben. Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder verfügen über viel zu wenige Mitarbeiter, um die Einrichtungen sofort überprüfen zu können. Es ist eher zu erwarten, dass sie erst dann reagieren und prüfen, wenn Datenschutzverstöße einer Einrichtung bekannt werden. Dennoch: **Jetzt den neuen Anforderungen stellen und Datenschutz umsetzen!**

## Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Einrichtungen, die unsere Beratung bei der Umsetzung des Datenschutzes wünschen, werden von uns regelmäßig gebeten, als ersten Schritt einen Datenschutzbeauftragten – möglichst aus der Mitarbeiterschaft – zu bestellen. Die Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten ist seit vielen Jahren auch nach dem jetzt noch gültigen § 4 f BDSG-alt ausnahmslos dann Pflicht, wenn sensible Daten wie Gesundheitsdaten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Ist das nicht der Fall, ist immer dann ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, wenn in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind.

Trotz eines bei Nichtbestellung schon seit Jahrzehnten drohenden Bußgeldes bis zu 50.000 Euro sind diesem Gesetzauftrag viele freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht nachgekommen. Dies ist nicht nur ein Verstoß gegen schon jetzt geltendes Recht, sondern auch eine organisatorische Missachtung zentraler ethischer Prinzipien Sozialer Arbeit. Danach ist der Schutz der Persönlichkeitssphäre aller Adressaten ein hohes Gut, das bei inhaltlichen und organisatorischen Arbeitsabläufen stetig zu beachten ist<sup>2</sup>. Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Aufgabe als Datenschutzbeauftragte/r lassen

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit eV (DBSH): Grundlagen für die Arbeit des DBSH e.V., 7 ff. ([https://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/grundlagenheft\\_-PDF-klein\\_01.pdf](https://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/grundlagenheft_-PDF-klein_01.pdf) - Abruf: 16.1.2018)

sich durchaus finden. Sie sind dann für die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte mit einer gewissen Stundenzahl von ihren eigentlichen beruflichen Aufgaben freizustellen.

Auch nach dem neuen Datenschutzrecht müssen Einrichtungen und Auftragsverarbeiter immer dann einen Datenschutzbeauftragten ([Art. 37 DS-GVO](#), § 38 BDSG-2017) benennen, wenn ihre Kerntätigkeit, beziehungsweise die des Auftragsverarbeiters, unter anderem eines der folgenden Merkmale aufweist:

- a) Verarbeitungsvorgängen, die nach Art, Umfang und/oder Zweck eine systematische Überwachung erfordern oder
- b) Verarbeitung besonders sensibler Daten nach [Art. 9 DS-GVO](#) (§§ 22, 24, 27 und 28 BDSG-2017) und [Art. 10 DS-GVO](#) beziehungsweise wenn
- c) die verarbeiteten Daten gemäß § 38 BDSG-2017 einer Datenschutz-Folgeabschätzung analog [Art. 35 DS-GVO](#) unterliegen.

Der Datenschutzbeauftragte muss entsprechend beruflich und fachlich qualifiziert sein beziehungsweise im Aufbau diese Qualifikation erwerben. Hilfreich für die Etablierung eines gelebten Datenschutzkonzeptes sind betriebliche Datenschutzbeauftragte, weil sie oft einen besseren Zugang zur Belegschaft haben als externe Datenschutzbeauftragte. Letztere können wegen ihrer meist geringen Präsenz in einer Einrichtung das für ihre Arbeit notwendige Vertrauen der Mitarbeiter nur schwer erwerben. Neuerdings ist es einer Einrichtung, die mehrere Gesellschaften hat, möglich, einen gemeinsamen Beauftragten für alle Betriebe benennen zu können, wenn der Datenschutzbeauftragte von jeder Niederlassung aus leicht erreichbar ist ([Art. 37 Abs. 2 DS-GVO](#), § 38 BDSG-2017). Die Benennung, Aufgaben und Stellung eines Datenschutzbeauftragten werden in [Art. 37 DS-GVO](#) (§ 38 BDSG-2017), [Art. 38 DS-GVO](#) (analog § 6 BDSG-2017) und [Art. 39 DS-GVO](#) (analog § 7 BDSG-2017) näher beschrieben:

1. Der Datenschutzbeauftragte ist frühzeitig einzubinden, fachlich weisungsfrei und berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters. Die Einrichtungsleitung hat ihn zu unterstützen und die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
2. Er unterrichtet und berät die Verantwortlichen, die Beschäftigten oder betroffenen Personen der Einrichtung.
3. Der Datenschutzbeauftragte kann in der Einrichtung zusätzlich andere Aufgaben und Pflichten, die keinen Interessenskonflikt bedingen, wahrnehmen.
4. Er überwacht die Einhaltung der rechtlichen Regelungen sowie der Strategien des Verantwortlichen beziehungsweise Auftragsverarbeiters einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten und sorgt für die Sensibilisierung sowie die Schulung der relevanten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
5. Der Datenschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für Betroffene und arbeitet mit der Aufsichtsbehörde zusammen.
6. Er ist zur Geheimhaltung verpflichtet und darf ohne wichtigen Grund weder gekündigt noch abberufen werden.

## Was ist speziell neu im Datenschutzrecht?

Auch wenn viele Regelungen der DS-GVO für die Nation, in der das erste Datenschutzgesetz der Welt verabschiedet wurde (Hessisches Datenschutzgesetz vom 7.10.1970 – GVbl. I, S. 625), im Wesentlichen schon nach unserem Recht bekannt sind, gibt es auch grundlegende neue Aspekte:

- Es gelten neue und umfangreichere Transparenz- und Informationspflichten der datenverarbeitenden Einrichtungen, die die Rechte der Betroffenen stärken.
- Betroffene erhalten leichter Zugang zu ihren Daten und Information über deren Nutzung.

- Entsprechend dem bekannten Schlagwort vom „Recht auf Vergessenwerden“, wird der Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten manifestiert.

Neue Pflichten für Einrichtungen sind:

- elektronische Geräte und Anwendungen datenschutzfreundlich voreinzustellen,
- bei besonderen Risiken für die erhobenen Daten eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen,
- der Bußgeldrahmen erhöht sich bei Datenschutzverstößen auf bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes einer Einrichtung.

## Rechte der betroffenen Person

### 1. Transparenz und Information:

Nach **Art. 12** DS-GVO besteht im Rahmen des Transparenzgebotes für die verantwortliche Stelle – also beispielsweise eine Einrichtung der Kinder-, Jugend- oder Sozialhilfe – die Pflicht, einer betroffenen Person alle Informationen gemäß **Art. 13** DS-GVO (§§ 29, 32 BDSG-2017) und **14** der DS-GVO (§§ 29, 33 BDSG-2017) von sich aus – also ohne Antragsverfahren - zu übermitteln. **Art. 13** DS-GVO (Direkterhebung) und **Art. 14** DS-GVO (Datenerhebung bei Dritten) berechtigen den Betroffene unter anderem dazu, von ihr folgende (nicht abschließend aufgeführte) Auskünfte zu erhalten:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls des Vertreters,
- gegebenenfalls Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
- nach welcher Rechtsvorschrift und zu welchem Zweck die Daten verarbeitet werden,
- wem (Empfänger) die Daten übermittelt werden und
- wie lange die Daten gespeichert werden.

Auch wenn für diese Transparenzpflicht Ausnahmetatbestände formuliert sind (unter anderem findet die Transparenzpflicht gemäß **Art. 14** Abs. 5 d) DS-GVO keine Anwendung, wenn es sich um Daten handelt, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder gemäß **Art. 13** Abs. 4 DS-GVO der Betroffene bereits über die Informationen verfügt), ist sie ein Grundsatzgebot der DS-GVO zur Stärkung der Betroffenenrechte mit einer „Bringschuld“ der verantwortlichen Stelle. Das bedeutet, eine betroffene natürliche Person muss die verantwortliche Stelle, wie zum Beispiel den freien Jugendhilfeträger, nicht um die Auskunft bitten, vielmehr hat die Einrichtung von sich aus die Auskunft gemäß **Art. 13** DS-GVO (§ 29, 32 BDSG-2017) und **14** DS-GVO (§ 29, 33 BDSG) zu geben.

Bei direkter Datenerhebung gilt die Informationspflicht zum Zeitpunkt der Datenerhebung (**Art. 13** Abs. 1 DS-GVO) – also unmittelbar, bei der Datenerhebung bei Dritten längstens einen Monat nach Erlangung der Daten, unter Umständen aber auch schon früher (**Art. 14** Abs. 3 DS-GVO). Die Informationen können sowohl schriftlich als auch in anderer Form (elektronisch, aber unter Umständen auch mündlich) übermittelt werden. Wichtig ist dabei jedoch, dass dies gemäß **Art. 12** Abs. 1 DS-GVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache geschieht. Das gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Hier kann es hilfreich sein, die Informationen mit Hilfe von Piktogrammen oder Zeichnungen bereitzustellen.

### 2. Auskunftsrechte:

Betroffene haben nach **Art. 12** Abs. 3 DS-GVO auch ein gestärktes Auskunftsrecht gegenüber der datenverarbeitenden Einrichtung hinsichtlich der gemäß den **Art. 15** bis **22** DS-GVO ergriffenen Maßnahmen. Auf Antrag haben sie den Betroffenen hierzu unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb eines Monats (**Art. 12** Abs. 3 DS-GVO) – Auskunft zu geben. Ein Träger der freien Jugendhilfe hat demnach folgenden Pflichten nachzukommen:

- a) **Auskunftsrecht** einer betroffenen Person nach **Art. 15 DS-VGO** (§§ 29, 30, 34 BDSG-2017):  
Die betroffene Person hat das Recht von dem verantwortlichen Jugendhilfeträger eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden. Ist das der Fall, hat sie das Recht auf weitere Auskünfte wie über den Verarbeitungszweck, die Herkunft der Daten und deren Empfänger, über die Speicherdauer und über das Recht auf Berichtigung und Löschung sowie über weitere Rechte. Der Träger hat darüber hinaus unentgeltlich eine (!) Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.
- b) **Recht auf Berichtigung** nach **Art. 16 DS-GVO**:  
Danach können Betroffene von dem Jugendhilfeträger verlangen, unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich zu berichtigen und unvollständige zu vervollständigen. Wenn die Richtigkeit personenbezogener Daten bestritten wird oder die Datenverarbeitung unrechtmäßig war, hat der Betroffene gemäß **Art. 18 DS-GVO** (§ 18 BDSG-2017) das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.
- c) **Recht auf Löschung** nach **Art. 17 DS-VGO** (§ 35 BDSG-2017):  
Das Recht auf Löschung der eigenen Daten gemäß **Art. 17 Abs. 2 DS-GVO** gibt Betroffenen erstmals einen Anspruch auf ein „Recht auf Vergessenwerden“, wenn der Jugendhilfeträger die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht hat und er aus den folgenden Gründen zur Löschung verpflichtet ist. Das gilt unter anderem, wenn
- die Speicherung der personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist,
  - die betroffene Person ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen hat,
  - von der betroffenen Person Widerspruch gemäß **Art. 21 DS-GVO** (§ 36 BDSG-2017) eingelegt wurde,
  - die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
  - eine Rechtspflicht zum Löschen nach Unionsrecht oder nationalem Recht besteht.
- Ausgeschlossen wird dieses Recht jedoch, soweit die Verarbeitung erforderlich ist bei
- Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information,
  - zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse,
  - öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit,
  - im öffentlichen Interesse liegende Zwecke wie Archiv- oder Forschungszwecke,
  - Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- d) **Widerspruchsrecht** nach **Art. 21 DS-VGO** (§ 36 BDSG-2017):  
Dadurch wird ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen eine an sich rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten gewährt. Nur wenn zwingende, berechtigte Gründe vom Verantwortlichen nachgewiesen werden können, und zwar Gründe, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Betroffenen überwiegen, dürfen die Daten weiterverarbeitet werden.

## Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung – Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch nach der DS-GVO weiterhin nur zulässig, wenn es diese Verordnung oder ein anderes Gesetz ausdrücklich erlauben (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt) oder eine Einwilligung vorliegt. Damit gilt der im Datenschutz eiserne Grundsatz weiter: „Alles ist verboten, es sei denn, ein Gesetz oder eine Einwilligung erlauben es!“. Nach **Art. 6 DS-GVO** (§§ 3, 4, 23,

24, 25, 26 BDSG-2017) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Betroffene hat gemäß **Art. 7** DS-GVO seine Einwilligung für einen oder mehrere Zwecke erteilt. Nach den Anforderungen an eine Einwilligung gemäß **Art. 8** DS-GVO soll das Mindestalter bei 16 Jahren liegen, wobei es den Mitgliedern der EU freisteht, die Altersgrenze auf maximal 13 Jahren abzusenken. Diese Regelung bezieht sich allerdings ausschließlich auf die Einwilligung für Dienste der Informationsgesellschaft (Internetdienste, Apps etc.) nicht aber auf die Einwilligung zur Datenverarbeitung im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme.
- b) Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich.
- c) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen erforderlich.
- d) Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.
- e) Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht schutzwürdigen Interessen des Betroffenen wie Grundrechte und Grundfreiheiten überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Gemäß **Art. 6 Abs. 4** DS-GVO dürfen Daten auch zu Zwecken verarbeitet werden, die nicht dem ursprünglichen Zweck der Erhebung entsprechen. Dies ist aber nur unter engen Voraussetzungen zulässig, beispielsweise dann, wenn die Verarbeitung mit dem ursprünglichen Erhebungszweck zusammenhängt ist.

## Datenverarbeitungsverbot

Im **Art. 9** DS-GVO (§§ 22, 24, 27, 28 BDSG-2017) werden besondere Kategorien personenbezogener Daten, die grundsätzlich nicht verarbeitet werden dürfen, sowie die Ausnahmeregeln gelistet. Personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, Gesundheitsdaten und Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person sind untersagt.

Der Ausnahmenkatalog umfasst insbesondere den Fall der Einwilligung durch die betroffene Person oder den der Verarbeitung zur Geltendmachung und Abwehr von Rechten und Ansprüchen des Verantwortlichen oder der betroffenen Person.

## Gemeinsame Datenverarbeitung

**Art. 26** DS-GVO erlaubt unterschiedlichen Verantwortlichen bei gemeinsamen Zwecken Datenverarbeitung gemeinsam durchführen können. Voraussetzung ist eine transparente Vereinbarung, die die jeweiligen Zwecke und Verantwortlichkeiten sowie die Handhabung hinsichtlich der Betroffenenrechte festlegt. Betroffene können gemäß **Abs. 3** der Vorschrift ihre Rechte aber weiterhin gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen.

## Auftragsdatenverarbeitung

Die Auftragsdatenverarbeitung gemäß **Art. 28** und **29** DS-GVO enthalten weitergehende Pflichten der Vertragspartner, als es bisher im deutschen Recht der Fall war. Auftragsdatenverarbeitung liegt vor, wenn personenbezogene Daten durch einen Auftragsverarbeiter auf Grund von Weisungen des für

die Verarbeitung Verantwortlichen auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Typisch sind Einrichtungen, die ihre Daten in einem externen Rechenzentrum speichern oder die eine externe Stelle mit der Abrechnung gegenüber dem öffentlichen Träger beauftragen. Die Auftragsverarbeitung ist nach [Art. 28](#) Abs. 1 DS-GVO nur zulässig, wenn der Auftragsverarbeiter hinreichende Garantien für eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung bietet. Die umfangreiche Vorschrift enthält Rechte und Pflichten sowie weitere Inhalte, die in einem Auftragsverarbeitungsvertrag zwingend vereinbart werden müssen.

## Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Der Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter haben gemäß [Art. 30](#) DS-GVO ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zu führen. Darin sind alle Verarbeitungstätigkeiten zu erfassen. Auch insoweit sind ausführlich alle für das Verzeichnis erforderlichen Angaben aufgezählt. Darunter fallen Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten, Zweck der Verarbeitung, Löschfristen und technisch-organisatorischen Maßnahmen. Unternehmen müssen das Verzeichnis schriftlich führen und auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stellen.

Zwar gelten für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten nach [Art. 30](#) Abs. 5 DS-GVO die Pflichten des [Art. 30](#) Abs. 1 und 2 DS-GVO nicht. Da aber Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig hochsensible Daten verarbeiten, können sie von diesem Befreiungstatbestand nicht profitieren.

## Datenschutz-Folgenabschätzung

Die gänzlich neue Datenschutz-Folgenabschätzung ist nach [Art. 35](#) Abs. 1 DS-GVO immer dann durchzuführen, wenn ein Datenverarbeitungsverfahren voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen birgt. Dies ist insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien (wie z.B. neuen EDV-Programmen) der Fall oder aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung. Ist in dem Unternehmen ein Datenschutzbeauftragter bestellt, ist er bei der Folgenabschätzung zu beteiligen.

Der umfangreiche [Art. 35](#) der DS-GVO enthält eine Reihe von Anweisungen für den Gang einer Folgenabschätzung und in Abs. 4 insbesondere den Hinweis, dass die Aufsichtsbehörde (z.B. die Datenschutzbeauftragten der Länder) eine Liste von Verarbeitungsvorgängen erstellt und veröffentlicht, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen ist. Die Datenschutz-Folgenabschätzung ist schriftlich zu dokumentieren.

## Meldepflicht von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

Im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hat die Einrichtung unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren ([Art. 33](#) DS-GVO). Ausnahme: Die Meldung kann unterbleiben, wenn das Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen unwahrscheinlich ist. Risiken können z.B. durch geeignete Verschlüsselung personenbezogener Daten minimiert werden. So kann die Gefahr der Kenntnisnahme durch Dritte verhindert werden. Auftragsdatenverarbeiter haben dem Auftragsgeber ebenfalls unverzüglich Vorfälle zu melden, die den Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigen.

Die Meldung hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:

- a) Beschreibung der Verletzungsart des Schutzes der personenbezogenen Daten mit Angabe der Kategorie der betroffenen Daten, Anzahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze.
- b) Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen informierten Anlaufstelle.
- c) Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Datenschutzverletzung.

- d) Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung.

Außerdem müssen die von einer Datenschutzverletzung Betroffenen vom Verantwortlichen unverzüglich selbst benachrichtigt werden, wenn durch die Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben ([Art. 34 DS-GVO](#), § 29 BDSG-2017). Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn unverschlüsselte USB-Sticks oder andere „ungeschützte“ Speicherträger mit personenbezogenen Daten von Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe verloren gehen. Die Benachrichtigungspflicht ist aber nicht erforderlich, wenn:

- a) der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, die Daten Unbefugten unzugänglich zumachen, etwa durch Verschlüsselung,
- b) der Verantwortliche durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr bestehen,
- c) dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Stattdessen muss eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme erfolgen, die Betroffene vergleichsweise wirksam informiert.

## Aufsichtsbehörde und Sanktionen

[Art. 51](#) Abs. 1 DS-GVO sieht vor, dass in jedem Mitgliedsstaat eine oder mehrere unabhängige Aufsichtsbehörden zuständig sind. In Deutschland ist der Bundesbeauftragte für Datenschutz die zuständige Aufsichtsbehörde. Daneben sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Landesbeauftragten der jeweiligen Bundesländer Aufsichtsbehörde.

Diese Behörden müssen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vollständig unabhängig sein und frei von externen Einflüssen bleiben. Tätigkeiten, die Interessenkonflikte begründen könnten, sind verboten ([Art. 52](#) DS-GVO). [Art. 58](#) DS-GVO sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden auch gegenüber Behörden nunmehr die Befugnis haben, durch Anordnung rechtswidrige Datenverarbeitung zu unterbinden. Im zivilrechtlichen Bereich wird durch [Art. 82](#) DS-GVO Personen, denen durch Datenschutzverletzungen ein immaterieller oder materieller Schaden entstanden ist, grundsätzlich ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Verantwortlichen eingeräumt. Die Haftung trifft jeden, der an der Verarbeitung von Daten verantwortlich beteiligt ist.

[Art. 83](#) DS-GVO schließlich regelt die allgemeinen Bedingungen für die Verhängung einer Geldbuße. Danach können – je nach Art, Schwere und Dauer eines Verstoßes oder fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens – für bestimmte Rechtsverstöße Bußgelder bis zu vier Prozent des Jahresumsatzes einer Einrichtung verhängt werden.

## Kirchen und Religionsgemeinschaften

Kirchen und Religionsgemeinschaften dürfen nach [Art. 91](#) DS-GVO ihre bis 25. Mai 2018 bestehenden Regeln weiter anwenden, sofern diese im Einklang mit der Grundverordnung stehen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Kirchen in Deutschland ihre eigenen kirchlichen Datenschutzbeauftragten behalten und damit auch ihre verfassungsrechtlich geschützte Autonomie. Selbstverständlich gilt, dass Änderungen des entsprechenden Kirchenrechts in Einklang mit der DS-GVO zu erfolgen haben.

## Und nicht vergessen:

### 1. Strafrecht:

Der Schutz der Privatsphäre durch Berufsgeheimnisträger (§ 203 Abs. 1 StGB) oder auf Grund der Beschäftigung im öffentlichen oder insofern gleichgestellten kirchlichen Dienst (§ 203 StGB) ist natürlich durch die Änderung der Datenschutzvorschriften nicht betroffen. Staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter verstoßen bei unbefugtem Offenbaren – also Weitergabe von Daten der Kinder, Jugendlichen, Betreuten oder Familien – anvertrauter oder während der Berufsausübung



sonst bekannt gewordener Geheimnisse (insbesondere solcher, die zum persönlichen Lebensbereich gehören) ebenso gegen die Schweigepflicht wie Angehörige des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes (dabei kommt es nicht auf deren Profession an). Befugt ist die Weitergabe solcher Informationen nur dann, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder auf Grund der Erlaubnis durch Gesetz erfolgt. Der Verstoß gegen § 203 StGB wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet.

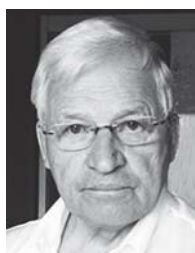
## 2. Sozialdatenschutz

Der Sozialdatenschutz wird für die Sozialleistungsträger und die in diesem Bereich arbeitenden Leistungserbringer im Sozialgesetzbuch geregelt. Werden freien Trägern der Jugendhilfe Sozialdaten von einem Leistungserbringer im Sinne von § 12 SGB I in Verbindung mit den §§ 18 bis 29 SGB I oder von einer Stelle gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I übermittelt, begründet dieser Vorgang gemäß § 78 SGB X beziehungsweise § 61 SGB VIII eine Bindung an den Sozialdatenschutz öffentlicher Träger.

Das gilt auch, soweit kirchliche freie Träger entsprechend beauftragt werden. Grundnorm des Sozialdatenschutzes ist § 35 SGB I. Diese Bestimmung garantiert im Absatz 1 das Sozialgeheimnis und im Absatz 4 das Betriebsgeheimnis. Die Norm wird durch den Hinweis auf die Bestimmungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches ergänzt und erweitert. Mit § 67 ff. SGB X werden zunächst Begriffe des Sozialdatenschutzes festgelegt und erläutert. Die §§ 67a bis 78 SGB X bestimmen die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Erhebung und Verwendung von Sozialdaten durch Sozialleistungsträger, §§ 78a bis 80 SGB X Maßnahmen der Datensicherung und die §§ 81 bis 85a SGB X Regelungen zur Kontrolle der Einhaltung des Datenschutzes sowie zu den Rechtsfolgen bei Verstößen. Diese Bestimmungen des SGB X werden durch bereichsspezifische Regelungen anderer Bücher des SGB ergänzt. Für die Kinder- und Jugendhilfe gelten insoweit vorrangig die §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Die neuen Gesetzestexte sind im DSAnpUG-EU vom 30. Juni 2017 (BGBl. 2017 I Nr. 44, ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 2017) unter Artikel 1 für das BDSG und die Änderung für das SGB X durch [Art. 24 G. v. 17.7.2017 I 2541](#) (Drucksache 450/17) zu finden.

### Zu den Autoren:



**Prof. M. Karl-Heinz Lehmann**, Ass. jur.  
Referent für Fortbildungen für Soziale Einrichtungen und Jugendämter  
Am Försterberg 28 | 31303 Burgdorf  
Kontakt: lehmann-burgdorf@gmx.de



**Prof. Dr. Christof Radewagen**, Dipl. Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge  
Professor für Handlungstheorien und Methoden Sozialer Arbeit, Hochschule Osnabrück  
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
Caprivistraße 30a | 49076 Osnabrück  
Kontakt: c.radewagen@hs-osnabrueck.de



**Dr. jur. Ulrike Stücker**,  
Lehrbeauftragte Hochschule Hannover, Referentin für Fortbildungen  
Perleberger Straße 5f | 25421 Pinneberg  
Kontakt: u.stuecker@gmx.de

# Fachtag Heimkinder „Ich kann es nicht vergessen...“ Heimerziehung der Jahre 1949 bis 1975

Stefan Rösler

Die Umsetzung des Fonds Heimerziehung in Bayern und Einschätzungen zu Aufarbeitungsprozessen von Personen und Organisationen (Stand 25.06.18)

*Ich weiß jetzt wirklich nicht, warum ich Ihnen das geschrieben habe. Vielleicht musste das raus.<sup>1</sup>*

Am 31.12.2018 endet die siebenjährige Laufzeit des Fonds Heimerziehung<sup>2</sup> und damit ein zentraler Meilenstein der Aufarbeitung der Heimerziehung der Vergangenheit und der Unterstützung Betroffener. In Bayern wird der Fonds von einer zentralen Anlauf- und Beratungsstelle umgesetzt, eingerichtet beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) in München. Aufarbeitung und Unterstützung Betroffener geschah und geschieht aber auch auf vielen anderen Ebenen und an verschiedenen Orten – insbesondere auch durch die konfessionellen Einrichtungen der stationären Jugendhilfe, ihrer Träger und Verbände.

Der Landesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LVkE) und der Evangelische Erziehungsverband in Bayern e.V. (eev) haben sich immer wieder mit der Thematik der „ehemaligen Heimkinder“ beschäftigt, so zum Beispiel im Rahmen eines gemeinsamen Fachtags am 31.10.2011 in Nürnberg.

Ein wichtiger und anspruchsvoller Bestandteil der Aufarbeitung ist Prävention und Zukunftsgestaltung. Diesem Anliegen widmen sich die beiden Verbände nun in Form eines weiteren gemeinsamen Fachtags am 2. Juli 2018 in Nürnberg.

Dieser Beitrag<sup>3</sup> versucht, den bisherigen Aufarbeitungsprozess und die Umsetzung des Fonds in Bayern zu skizzieren. Es sollen zudem einige vorsichtige Einschätzungen zu Gelingensfaktoren, Erfolgen und Grenzen von Aufarbeitung getroffen werden.

## 1. Teil: Der Weg zum Fonds Heimerziehung

Etwa 700.000 bis 800.000 Kinder und Jugendliche leben in der Zeit von 1949 bis 1975 in Heimen in der Bundesrepublik Deutschland<sup>4</sup>. Viele von ihnen erfahren Leid und Unrecht. Wie viele genau, kann vermutlich niemand genau sagen. Dass es viel zu viele sind, ist traurige Gewissheit.

Die Errichter des Fonds Heimerziehung sprechen von einem Heimaufenthalt, der oftmals von traumatisierenden Lebens- und Erziehungsverhältnissen geprägt ist<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Aus einer E-Mail an die Regionale Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern. Der Absender wendet sich im Juni 2018 erstmals an die Anlaufstelle. Er war von 1947 bis 1958 in einer konfessionellen Einrichtung in München untergebracht. Er schildert sowohl belastende als auch positive Erfahrungen dort.

<sup>2</sup> Der Beitrag richtet den Fokus auf den am 01.01.2012 von Bund, den westdeutschen Bundesländern und den beiden großen Kirchen und ihrer Wohlfahrtsverbände errichteten Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“. Der am 01.07.2012 von Bund und ostdeutschen Bundesländern errichtete Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ wird aus Platzgründen nicht behandelt. Ebenso nicht die Stiftung Anerkennung und Hilfe, die zum 01.01.17 von Bund, Ländern und Kirchen errichtet wurde und sich, den Fonds Heimerziehung sehr ähnlich, an die Betroffenen der stationären Behindertenhilfe und Psychiatrie richtet.

<sup>3</sup> In weiten Teilen handelt es sich um eine Zusammenfassung des Artikels „Ich kann es nicht vergessen...“ des Autors im Mitteilungsblatt des ZBFS-BLJA 03/2017

<sup>4</sup> Vgl. Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren: Abschlussbericht. Berlin, 2010

<sup>5</sup> Vgl. [www.fonds-heimerziehung.de](http://www.fonds-heimerziehung.de)

Es geht um missbräuchliche Erziehungsmethoden, um entwürdigende Bestrafungen, willkürliches Einsperren, Entmündigung. Um Ausbeutung als Arbeitskraft, vorenthaltene Bildung, massive körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt, fehlende oder mangelhafte Steuerungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanzen. Es geht darum, dass die „Zöglinge“ ohne brauchbare Vorbereitung in das Leben nach dem Heim geschickt werden. Diese Aufzählung ließe sich fortsetzen. Als „roten Faden“ aber könnte man den Schilderungen der Betroffenen entnehmen, wie massiv und nachhaltig belastend sich Erfahrungen des Ausgeliefert- und Alleinseins in der verletzlichen Zeit der Kindheit und Jugend auf das spätere Leben auswirken.

Im Jahr 2006 richteten mehrere Betroffene Petitionen an den Deutschen Bundestag. Sie kritisieren ihre damalige Situation in den Einrichtungen. Die Petitionen beziehen sich vor allem auf Heimaufenthalte in den 50er und 60er Jahren. Zeitgleich zu den Petitionen erscheint das Buch „Schläge im Namen des Herrn“ von Peter Wensierski<sup>6</sup>, es folgt eine breite mediale Berichterstattung.

Insbesondere die Fürsorgeerziehung wird nicht zum ersten Mal kritisiert. Im Gegenteil, sie ist seit Gründung der BRD von einer fachlichen und teils politischen Kontroverse begleitet. Mit der sogenannten Heimkampagne ist die Situation von Kindern und Jugendlichen in Heimen auch bereits Mitte der 60er Jahre bis Anfang der 70er Jahre Gegenstand einer öffentlichen Debatte. Ab dem Jahr 2006 aber erreicht die gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit der Thematik eine neue Dimension: Viele Betroffene brechen ihr Schweigen und finden Gehör.

Sie fordern Anhörungen, Anerkennung ihres Leids, Maßnahmen der Verzeihung und Rehabilitierung einschließlich einer finanziellen Entschädigung sowie weitere wissenschaftliche Aufarbeitung und Prävention.

Der Petitionsausschuss des Bundestags hört Betroffene früh an. Er sieht und anerkennt das Unrecht und Leid, das Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Erziehungsheimen der alten Bundesrepublik in den Jahren 1949 bis 1970 widerfahren ist und spricht sein tiefes Bedauern aus. Er kommt zu dem Ergebnis, dass ein parlamentarisches Verfahren alleine die notwendige Aufarbeitung nicht leisten kann und empfiehlt die Einsetzung eines Runden Tisches, der die weitere Aufarbeitung und Suche nach Lösungen übernehmen soll. Der Ausschuss stellt fest, dass erlebtes Unrecht und erfahrenes Leid nicht ungeschehen gemacht werden können. Er vertritt aber auch die Ansicht, dass eine Anerkennung des Unrechts den Betroffenen helfen kann, sich rehabilitiert zu fühlen.

Der Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (RTH) wird im Dezember 2008 vom Bundestag beschlossen und konstituiert sich unter der Moderation der Bundestagsvizepräsidentin a.D. Dr. Antje Vollmer am 17.02.2009. In rund zweijähriger Arbeit entstehen Expertisen zu rechtlichen, pädagogischen und therapeutischen Fragestellungen, Empfehlungen zur Akteneinsicht sowie für die Beratung Betroffener, ein Zwischenbericht und der Abschlussbericht. Der Runde Tisch veranstaltet eine große Fachtagung und betreibt eine Infostelle für Betroffene.

Die Ergebnisse des Runden Tisches sind für die weitere Aufarbeitung von zentraler Bedeutung. Die zusammenfassende Bewertung des Runden Tisches lautet:

*„Die dargestellten Problemschwerpunkte zeigen, dass es in der Heimerziehung vielfaches Unrecht und Leid gab. Dabei wird deutlich, dass es in der Heimerziehung der frühen Bundesrepublik zu zahlreichen Rechtsverstößen gekommen ist, die auch nach damaliger Rechtslage und deren Auslegung nicht mit dem Gesetz und auch nicht mit pädagogischen Überzeugungen vereinbar waren. Elementare Grundsätze der Verfassung wie das Rechtsstaatsprinzip, die Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Recht auf persönliche Freiheit und körperliche Integrität fanden bei weitem zu wenig Beachtung und*

<sup>6</sup> Wensierski, Peter: Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik. München, 2006

*Anwendung. Das dabei zutage getretene Unrecht und das Leid müssen vom Runden Tisch, von den Nachfolgern der damals verantwortlichen Institutionen und Einrichtungen und von der Gesellschaft anerkannt werden. Die betroffenen ehemaligen Heimkinder sind in ihren Biografien zu rehabilitieren. Auch wenn es zunächst banal und selbstverständlich klingt, muss anerkannt werden: An dem ihnen angetanen Unrecht und Leid tragen sie selbst keine Schuld.<sup>7</sup>*

Der Runde Tisch unterbreitet Lösungsvorschläge in folgenden Bereichen:

- I. Rehabilitative Maßnahmen für die gesamte Betroffenenengruppe**  
(Anerkenntnis von Unrecht, Bitten um Verzeihung, Einrichtung von regionalen Anlauf- und Beratungsstellen),
- II. Finanzielle Maßnahmen zugunsten einzelner Betroffener**  
(bei geminderten Rentenansprüchen und einem Hilfebedarf aufgrund Schädigungen durch die Heimerziehung),
- III. Finanzielle Maßnahmen für überindividuelle Aufarbeitung**  
(Wissenschaft, Ausstellungen und Dokumentationen, Gedenken),
- IV. Prävention und Zukunftsgestaltung**  
(Heimaufsicht, Vormundschaft, Ausbildung und Qualifikation),
- V. Gesetzgeberische Initiativen**  
(Begriff „Verwahrlosung“, Datenschutz/Akteneinsicht),
- VI. Übergangsregelungen**  
(Anlaufstelle, Aktenverbleib).

In einer zentralen Fragestellung folgt der Runde Tisch den Forderungen der Petenten und der am Runde Tisch vertretenen ehemaligen Heimkinder nicht, nämlich, die Heimerziehung als pauschales Unrecht zu bewerten, was wiederum eine pauschale Entschädigungsleistung ermöglicht hätte. Laut Runde Tisch sei das „System Heimerziehung“ in Bezug auf die Wahrung der Rechte der Betroffenen zwar mangelhaft und demokratisch unreif gewesen, es habe sich aber nicht um ein „Unrechtssystem“ gehandelt. Unrecht sei vermeidbar, von Menschen gemacht gewesen, die rechtlichen und verwaltungsmäßigen Rahmenbedingungen hätten nicht zwangsläufig zu Unrecht geführt, es habe auch gelungene Heimerziehung gegeben.

Individuelle finanzielle Leistungen im Sinne von Schadensersatz oder Schmerzensgeld, die an einer Rechtsverletzung ansetzen, wären in der Folge an hohe Voraussetzungen gebunden: Unter anderem müssten sowohl die Rechtsverletzung selbst als auch der darauf zurückzuführende Schaden schlüssig nachgewiesen werden. Es erscheint dem Runde Tisch nicht angemessen und zielführend, eine solche Lösung anzustreben, da er befürchtet, viele Betroffene würden nach langen, psychisch belastenden Verfahren leer ausgehen, mit damit verbundenen Erfahrungen von Ohnmacht, erneutem Unrecht bis hin zu Retraumatisierungen. Stattdessen favorisiert der Runde Tisch eine Lösung, die am Ausgangspunkt des „Folgeschadens“ anknüpft, der niedrigschwelliger nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen sei. Damit könne vergleichsweise schnell und unbürokratisch eine gerechte und wirkungsvolle

<sup>7</sup> Vgl. Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren: Abschlussbericht. Berlin, 2010, S. 29, zu finden unter [www.fonds-heimerziehung.de](http://www.fonds-heimerziehung.de).

Aufarbeitung, Anerkennung und Rehabilitierung ermöglicht werden, die erneute Unrechtserfahrung weitgehend vermeide. Damit empfiehlt der Runde Tisch also keine finanzielle Entschädigung, sondern Ausgleichszahlungen bei geminderten Rentenansprüchen sowie die Finanzierung von materiellen Hilfen, um Folgeschäden aus der Heimerziehung zu mildern.

Für einige Betroffene ist dies eine schwere Enttäuschung. Bemühungen, die Empfehlungen und späteren politischen Beschlüsse über Präzedenzfälle, die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts oder europäischer Gerichte zu korrigieren, bleiben ohne Erfolg.

Der Deutsche Bundestag schließt sich im Juli 2011 den Empfehlungen des Runden Tisches an und beauftragt die Bundesregierung, in Abstimmung mit den betroffenen Ländern und den Kirchen eine angemessene Umsetzung der Lösungsvorschläge vorzulegen. Vergleichbar dem Petitionsausschuss und dem Runden Tisch spricht der Bundestag eine Anerkennung des Unrechts und sein tiefes Bedauern aus. Zudem spricht er sich für eine gleichwertige Form der Wiedergutmachung für die ehemaligen Heimkinder der DDR sowie vergleichbare Betroffenenengruppen aus.

Zum 01.01.2012 errichten Bund, die (West-)Länder und die beiden großen Kirchen den Fonds Heimerziehung. Der Fondszweck ist die Förderung der Hilfe für ehemalige Heimkinder, insbesondere durch die Gewährung genannter finanzieller Hilfen, der sogenannten Rentenersatz- und Folgeschädenleistungen, durch die Unterstützung Betroffener, ihre Heimunterbringung aufzuarbeiten sowie durch die weitere Aufarbeitung der Heimerziehung und die Erarbeitung von Schlussfolgerungen für die heutige und zukünftige Praxis. Der Fonds hat die Rechtsform einer nicht rechtsfähigen privatrechtlichen Stiftung, er erbringt seine Leistungen auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nachrangig zu den Leistungen der gesetzlichen sozialen Sicherungssysteme. Seine Verfahren sind keine hoheitlichen Maßnahmen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ein rechtlicher Anspruch auf seine Leistungen besteht nicht. Seine Leistungen sollen nicht auf Renten- oder Transferleistungen angerechnet werden. Der Fonds wird zunächst mit einem Vermögen von 120 Millionen Euro ausgestattet, später erfolgt eine Aufstockung um weitere 180 Millionen Euro. Gremium des Fonds ist der Lenkungsausschuss, bestehend aus Vertretern der Errichter; eine Ombudsperson nimmt die Belange der ehemaligen Heimkinder wahr. Verwaltet wird der Fonds von einer Geschäftsstelle, angesiedelt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in Köln. Für die Beratung Betroffener und die Beantragung der Fondsleistungen, der Fonds spricht von der Vereinbarung, werden in den Ländern Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet. Ursprünglich ist eine fünfjährige Laufzeit mit einer dreijährigen Anmeldefrist vorgesehen. Die Laufzeit wird später um zwei Jahre verlängert.

Die Fonds Heimerziehung stellen Betroffenen zweckgebundene materielle Hilfen in Höhe von bis zu 10.000 Euro pro Person zur Verfügung. In der Regel wird dieser Betrag vollständig vereinbart und abgerufen.

Für erzwungene Arbeit im sozialversicherungspflichtigen Alter bis hin zur Volljährigkeit gewähren die Fonds Betroffenen einen einmaligen ausgleichenden Betrag in Höhe von 300 Euro pro Monat. Die durchschnittliche Höhe der Rentenersatzleistung beträgt im Fonds Heimerziehung West knapp 7.000 Euro; bezogen auf alle bei der Geschäftsstelle registrierten Betroffenen 4.180 Euro.<sup>8</sup>

Zumindest erwähnt werden sollen die vielen weiteren wichtigen Beiträge zum skizzierten Prozess von Kirchen und Länderparlamenten, der Wissenschaft, der Jugendhilfe, der Medien und der Betroffenen selber.

---

<sup>8</sup> Quellen und vertiefende Informationen finden sich unter [www.fonds-heimerziehung.de](http://www.fonds-heimerziehung.de)

## 2. Teil: Die Umsetzung des Fonds in Bayern

Bei der Unterstützung Betroffener und der Umsetzung des Fonds nehmen die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen der Länder eine zentrale Stellung ein. Das in Bayern federführende Bayerische Sozialministerium bezieht im Jahr 2011 freie und öffentlich-örtliche und -überörtliche Jugendhilfeträger eng in die Überlegungen und Planungen zur Umsetzung des Fonds ein. Zudem bezieht es engagierte Betroffene ein. Sie stellen wertvolle Hinweise zur Verfügung.

Während die Akteure aus Jugendhilfe und Verwaltung anfangs im Sinne einer leichten Erreichbarkeit an eine dezentrale Beratungsstruktur im Flächenland denken, plädieren die Betroffenen für eine zentrale Anlaufstelle, die fachlich und personell gut ausgestattet sein und bei Bedarf aufsuchende Beratung leisten soll. Im Übrigen ist man sich einig, dass die anspruchsvollen Empfehlungen des Runden Tisches hinsichtlich der Einrichtung regionaler Anlauf- und Beratungsstellen soweit als möglich realisiert werden.

Diese Anlauf- und Beratungsstelle wird zum 01.01.2012 beim ZBFS–BLJA eingerichtet. Es wird ein neues Team aufgebaut; der Schwerpunkt der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt auf psychosozialer Beratungskompetenz: Sozialpädagogik, Pädagogik, Psychologie mit Zusatzausbildungen in Beratung, Therapie und Soziologie und mit entsprechender Berufserfahrung.

Zum Stichtag 30.04.2018 hat die bayerische Anlaufstelle 5.045 Vereinbarungen (= Anträge auf finanzielle Leistungen) mit einem Wert von 34,72 Mio. Euro für 2.610 Betroffene bei der Geschäftsstelle eingereicht. 34,23 Mio. Euro sind bislang an ehemalige Heimkinder in Bayern ausgezahlt worden. Hinter diesen Zahlen stehen intensive Gespräche in fünfstelliger Höhe.

Im Mittelpunkt der Bemühungen der Anlaufstelle steht, Beratungs- und Unterstützungsangebote und –leistungen einerseits und die (bürokratische) Abwicklung der finanziellen Fondsleistungen andererseits in einem guten Verhältnis zueinander zu gestalten. Kurz: Auch in Zeiten hoher verwaltungsgeprägter Arbeitslast immer Anlauf- und Beratungsstelle für die Betroffenen in Bayern zu sein.

Eine Empfehlung des Runden Tisches lautet, dass bei den Anlaufstellen Beiräte eingerichtet werden, an denen Ehemalige beteiligt sind, um die Arbeit der Stellen zu begleiten und mit ihrem Wissen zu unterstützen. Bayern entscheidet früh, dass es einen Beirat der Anlaufstelle geben soll. Mit Errichtung des Fonds steht gleichzeitig fest, dass es aufgrund zweier Petitionen von Betroffenen eine Befassung des Sozialausschusses des Bayerischen Landtags geben wird. Diese fällt außergewöhnlich intensiv aus. Der Sozialausschuss führt mehrere Anhörungen durch, die Beteiligten (Abgeordnete, Betroffene, Staatsregierung, Kirchen, Jugendhilfe, Wissenschaft, Anlaufstelle) arbeiten eng zusammen. Um „Doppelstrukturen“ zu vermeiden, wird die Beiratsgründung vertagt, bis der Sozialausschuss im Juli 2013 mit einer fraktionsübergreifenden Resolution ein Resümee zieht. Nach einem Sondierungsgespräch mit engagierten Betroffenen im September 2013 konstituiert sich im Januar 2014 der paritätisch besetzte Beirat (sechs Betroffene, Vertretungen des Landtags, der Staatsregierung, der Kirchen, der Wissenschaft, des Trägers der Anlaufstelle; Geschäftsführung und fachliche Begleitung durch die Anlaufstelle) der Anlauf- und Beratungsstelle.

Unter anderem gelingt es unter der Mitwirkung des Beirats, die Thematik „selbstbestimmtes Leben im Alter und bei Pflegebedürftigkeit“ im Sozialausschuss des Landtags zu diskutieren. In der Folge informieren und sensibilisieren der Ausschussvorsitzende MdL Joachim Unterländer und der Patienten- und Pflegebeauftragte der Bayerischen Staatsregierung MdL Hermann Imhof die Pflege- und Altenhilfestruktur über die besonderen Befürchtungen und Bedürfnisse der Betroffenen hinsichtlich erneuter Heimaufenthalte. Der Beirat begleitet die Durchführung einer wissenschaftlichen Studie, er arbeitet an einem Fotoprojekt, er begrüßt und eröffnet im Jahr 2017 die Wanderausstellung „Verwahrlost und gefährdet? Heimerziehung in Baden- Württemberg 1949 - 1975“ in der Anlaufstelle in München und berät weitere auswertende und abschließende Maßnahmen der Fondsumsetzung in Bayern.

### 3. Teil: Einschätzungen zu Aufarbeitungsprozessen von Personen und Organisationen

Mit dem nahenden Auslaufen der Fonds Heimerziehung Ost und West stellt sich die Frage: Was hat das alles nun gebracht – der Aufarbeitung der Thematik insgesamt, vor allem den Betroffenen?

Alleine den Strukturen der beiden Fonds Heimerziehung, den Anlaufstellen, Geschäftsstellen, Lenkungsausschüssen, liegen Schilderungen von rund 40.000 ehemaligen Heimkindern vor. So sehr sich die Berichte Betroffener oftmals ähneln bzw. überschneiden, so unterschiedlich sind die individuellen Bedürfnisse und Erwartungen der Betroffenen an Aufarbeitung und Unterstützung. Daraus folgt, dass auch die Rückmeldungen der Betroffenen bezüglich der Wirksamkeit der Bemühungen unterschiedlich ausfallen. Hinsichtlich einer näheren Berichterstattung befinden sich die Anlaufstellen zunächst in einer nicht ganz einfachen Situation. Sie haben in der Regel keinen wissenschaftlichen Auftrag und müssen in ihrer Tätigkeit verschiedene Einflussfaktoren vereinen (Empfehlungen des Runden Tisches, Regularien des Fonds, Vorgaben/Arbeitsweisen der jeweiligen Träger etc.); ihren Aussagen könnte ggf. eine notwendige Neutralität abgesprochen werden. Unabhängig davon ist bei der Formulierung jeglicher Rückschlüsse zum Aufarbeitungsprozess hoher Respekt geboten vor der Unterschiedlichkeit der ganz individuellen Berichte und Einordnungen der Betroffenen.

Glücklicherweise werden demnächst wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen:

Die Lenkungsausschüsse der beiden Fonds haben für ihre abschließende Berichterstattung eine Evaluation der Fondsleistungen in Auftrag gegeben. Im Mittelpunkt der Evaluation wird eine umfassende Befragung der Betroffenen stehen. Ergebnisse sollen im Jahr 2019 veröffentlicht werden.

In Bayern ist es gelungen, eine eigene wissenschaftliche Arbeit mit einer doppelten Schwerpunktsetzung in Auftrag zu geben. Zum einen sollen die Biografien der ehemaligen Heimkinder zwischen 1949 und 1975 und die Auswirkungen des Heimaufenthaltes auf deren weiteren Lebensweg wissenschaftlich dokumentiert werden. Zum anderen wird auf dieser Basis die Beratungs- und Unterstützungsarbeit der bayerischen Anlaufstelle evaluiert. Ergebnisse sollen Ende des Jahres 2018 vorliegen und veröffentlicht werden.

Auf Basis zahlreicher Rückmeldungen von Betroffenen und erster Ergebnisse der bayerischen Studie können folgende vorsichtige Einschätzungen und Hypothesen formuliert werden:

Die Kombination von Gesprächsangeboten und finanziellen Leistungen haben vielen ehemaligen Heimkindern geholfen, besser mit ihren leidvollen Erfahrungen in Kindheit und Jugend leben zu können. Alleine, dass „ihre Geschichte“ ein gesellschaftliches und politisches Thema geworden ist, ist für viele von Bedeutung. Die Fonds Heimerziehung sind oft ein Symbol dafür, dass Verantwortungsträger aus Politik und Kirchen die Missstände der Vergangenheit sehen, ernst nehmen und veranlasst sind, etwas tun – auch finanziell. Für die Mehrheit der Betroffenen scheint die finanzielle Leistung allerdings nicht im Vordergrund zu stehen, sondern gute Begegnungen und Gespräche in den Anlaufstellen. Die Erfahrung, gesehen und gehört zu werden, erzählen zu können; die Erfahrung, „dass mir geglaubt wird“, ist vielen hilfreich. Die Anlaufstellen waren, sofern Betroffene finanzielle Leistungen der Fonds in Anspruch nehmen wollten, ein Ort der Notwendigkeit, über die Erfahrungen in Kindheit und Jugend zu sprechen. Für viele Betroffene waren sie vor allem ein Ort der Erlaubnis, über ein Thema zu sprechen, das lange tabuisiert und verdrängt worden ist. Es ist offenbar in vielen Situationen „beiden Seiten“, Betroffenen und Mitarbeiter/-in der Anlaufstellen, gelungen, den geschilderten Erfahrungen eine gewisse Würdigung und Anerkennung zukommen zu lassen. Es scheint, dass es dazu oft gar nicht vieler Worte bedarf, sondern eher gemeinsame Momente des Nachklingen-Lassens.

Wenn sich bestätigt, dass die Kombination von Gesprächen und finanziellen Leistungen dem überwiegenden Teil der „Nutzerinnen und Nutzern“ des Fonds helfen konnte, wäre dies ein Erfolg von sehr hohem

Wert. Aber auch hier wird ein Teil der Wahrheit sein, dass einigen Betroffenen in ihrer subjektiven Wahrnehmung nicht geholfen werden konnte. Für manche Betroffene kamen die Fonds zur Unzeit, manche berichten davon, dass öffentliche Aufarbeitung Wunden der Vergangenheit erst wieder schmerzhaft aufgerissen hätten. Zu respektieren sind alle Rückmeldungen, die Betroffene uns bzw. der Wissenschaft geben.

Dass Missstände der Vergangenheit aufgearbeitet werden, ist einhellige Forderung. Dass es zu Aufarbeitungsprozessen kommt, ist einhellig zu begrüßen. Aus der Wahrnehmung sollte dabei nicht geraten, dass Aufarbeitung oftmals ein sensibler Prozess ist, ein Prozess, der belasten kann, ein Prozess, der an manchen Punkten die Erwartungen und Bedürfnisse aller Beteiligten nicht gleichermaßen berücksichtigen kann, ein Prozess der unterschiedlichen Geschwindigkeiten – und schließlich ein Prozess, der neben vielen Chancen trotz allem keine Garantie auf Erfolg geben kann.

Aufarbeitung ist oftmals ein hoch emotionaler Prozess mit dem intensiven Ausdruck von lauter Wut, stiller Trauer. Aufarbeitung ist von Kontroversen begleitet, von Kritik und Schuldzuweisungen. Im Rahmen von Aufarbeitung wird menschliches Fehlverhalten zu Recht klar benannt. Zu Unrecht können Menschen unter einen Generalverdacht geraten.

Aufarbeitung heißt auch, sich einem schwierigen Thema zu stellen. Als Alternative könnte Verdrängung in Frage kommen. Bisweilen erfordert Aufarbeitung, sich von alten Mustern, Erklärungen, Lösungen zu trennen und sich neue erarbeiten zu müssen.

Aufarbeitung kann die Beteiligten verunsichern. Sie fragen sich, wie ihr Umfeld reagiert, wird ihre Geschichte bekannt. Aufarbeitung bedeutet auch Risiko.

All diese Hypothesen lassen sich sowohl auf die einzelne Person als auch auf Organisationen und Institutionen beziehen. Ein Unterschied wird dabei deutlich: Ob die Person sich einer Aufarbeitung „stellt“, ist ihre freie Entscheidung. Für die Organisation/Institution ist Aufarbeitung eine ethische Verpflichtung.

Die Thematik der ehemaligen Heimkinder darf mit dem 31.12.2018 nicht wieder in der Schublade, oder, wie es Heiner Keupp am 16.03.18 im Bayerischen Landtag<sup>9</sup>formulierte, im Schweigecontainer verschwinden. Aufarbeitungsprozesse halten sich nicht an zeitliche Fristen und es gilt Erkenntnisse herauszuarbeiten, die für die heutige und zukünftige Praxis relevant sind. Für die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Träger ist das eine anspruchsvolle Aufgabe. Die Jugendhilfe hat sich in den letzten Jahrzehnten maßgeblich verändert und verbessert, vor allem auch die stationäre Jugendhilfe.

Zwangsläufig ist aber auch heute eine stationäre Hilfe für Kinder und Jugendliche und ihre Familien eine einschneidende Erfahrung. Auch heute noch berichten Kinder und Jugendliche in stationären Hilfen davon, dass sie Erfahrungen von Stigmatisierung machen. Auch heute noch kann es selbstverständlich zu menschlichem Fehlverhalten kommen. Die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in stationären Hilfen stellt sehr hohe Anforderungen an die heutigen Fachkräfte. Die deutlich besseren Rahmenbedingungen der stationären Jugendhilfe werden begleitet von „neuen“ Herausforderungen wie dem Fachkräftemangel bzw. –bedarf.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen insbesondere im stationären Kontext bringt für Fachkräfte immer wieder Situationen von Unsicherheit, Grenzerfahrung etc. mit sich, mit der Notwendigkeit, diese offen und ehrlich kollegial besprechen zu können. Diese Reflexions- und Besprechungsräume sind den Fachkräften von ihren Organisationen zu schaffen und zu erhalten. Leitungskräfte spielen hier eine maßgebliche Rolle. Die Arbeit mit der Familie wird wohl immer Herausforderung für die Fachkräfte der stationären Jugendhilfe sein. Enge Beteiligung und das Aufrechterhalten und Fördern von Bindungen und

<sup>9</sup> Im Rahmen der Veranstaltung „Es ist Zeit, über das Leid und Unrecht zu reden!“, die der Bayerische Landtag und das Bayerische Sozialministerium in Kooperation über die Stiftung Anerkennung und Hilfe durchgeführt haben.



Beziehungen sind heute selbstverständlich. Einfach in der Praxis ist das oftmals aber nicht, mit den entsprechenden Herausforderungen an die Reflexion von Auftrag, Rolle und der Suche nach den besten Lösungen. Die Erfahrungen der ehemaligen Heimkinder zeigen uns, dass Fachkräfte Eltern nicht ersetzen können – und dies gar nicht erst versuchen sollten. Sie zeigen uns auch, im Sinne der Resilienzforschung, welche hilfreiche und stärkende Wirkung Fachkräfte als unterstützende und Orientierung gebende Wegbegleiter haben können.

Vor diesem Hintergrund leitet sich die Empfehlung ab, dass die Thematik der ehemaligen Heimkinder in der Ausbildung, Einarbeitung und Begleitung von Fachkräften der Sozialen Arbeit/der Jugendhilfe verankert werden sollte. Die Erfahrungen der Betroffenen können und sollten uns dabei unterstützen, unser eigenes professionelles Handeln (und unsere eigene Person) zu reflektieren, sensibel mit unseren eigenen Grenzen und denen anderer umzugehen, bewusst mit Gefahren von Machtmissbrauch umzugehen und über die Vermittlung und Wahrung von Kinderrechten und die gemeinsame Erarbeitung echter Beteiligung unserem Auftrag gut gerecht zu werden und der Wiederholung von Leid und Unrecht entgegen zu wirken.

#### Zum Autor:



**Stefan Rösler**, Dipl. Sozialpädagoge (FH)

seit 2009 Mitarbeiter des Zentrums Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt. Seit 2010 dort Ansprechpartner für ehemalige Heimkinder, seit 2012 Leiter der Regionalen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern, seit 2017 Leiter der Bayerischen Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe

## Buchtipp

„Hey, ich bin normal!“ – Herausfordernde Lebensumstände im Jugendalter bewältigen. Perspektiven von Expertinnen und Profis von Wilma Weiß., Anja Sauerer, (Hrsg.)

Andreas Schrötter



Der Titel „Hey, ich bin normal!“ ist zugleich Botschaft dieses einzigartigen Fachbuches und lässt schon zu Beginn die ermutigende Erkenntnis aufblitzen, welche die Autorinnen, nach langer Leidensgeschichte, schließlich doch noch erlangen konnten.

Verfasst wurde es von Betroffenen selbst - also von Mädchen und jungen Frauen, die Krisen und herausfordernde Lebensumstände überstanden und gemeistert haben und somit wissen, um was es geht! Und mit eigenen Worten beschreiben sie hier ihren Weg aus der Krise und geben anderen Tipps an die Hand, um selbst eine Strategie entwickeln zu können.

Seinen Ursprung hat das Buch in einem Vortrag von Wilma Weiß zum Thema Traumapädagogik anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des Antonia-Werr-Zentrums, einer LVKE-Mitgliedseinrichtung. Diese Veranstaltung inspirierte in der Folge einige betroffene Mädchen und junge Frauen aus dem Publikum zu einem leicht verständlichen und lebensnahen Fachbuch, in welchem sie sich und ihre individuellen Problembereiche wiederfinden können.

Frau Weiß, renommierte Traumapädagogin, Referentin, Fachbuchautorin und Gründerin des Fachverbands Traumapädagogik begleitete, zusammen mit Frau Sauerer, den darauf folgenden Entstehungsprozess – das Ergebnis ist das erste Traumafachbuch von Betroffenen für Betroffene in der Heimerziehung, welches nunmehr am 14.05. diesen Jahres im Juventus Beltz Verlag erschienen ist.

Das Werk, in welchem sich die jungen Verfasserinnen couragiert ihrer Lebenswelt und ihren Traumata stellen, bietet sowohl anderen Jugendlichen als auch Fachkräften Ermutigung, Hilfe und Anleitung zum Umgang mit herausfordernden Ereignissen und endet schließlich mit den bestärkenden Worten:

*„Sag dir Danke dafür,*

*dass du bist wie du bist:*

*total normal.“*



Evangelische  
Jugendsozialarbeit  
Bayern e.V.



### Pressemitteilung

#### Jugendpolitik ist Zukunftspolitik

#### Konfessionelle Jugendhilfeverbände Bayerns präsentieren Forderungen zur Landtagswahl

München 15. Juni 2018 – Die konfessionellen Jugendhilfeverbände in Bayern fordern für die nächste Legislaturperiode endlich nachhaltige Antworten auf jugendpolitische Themen. Die Vorsitzenden der Evangelischen Jugendsozialarbeit Bayern (ejsa), des Landesverbands katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (LVkE), des evangelische Erziehungsverbands in Bayern (eev) und der Katholischen Jugendsozialarbeit Bayern (KJS) haben deshalb vier Forderungen erhoben, um junge Menschen in Bayern bessere Bildungs-, Teilhabe- und Lebenschancen zu ermöglichen: denn Jugendpolitik ist Zukunftspolitik.

Bezahlbarer Wohnraum ist für junge Erwachsene eine der Grundvoraussetzungen, um erfolgreich an der Gesellschaft teilhaben zu können. Gerade in Übergangsphasen zwischen Jugendhilfe und Adoleszenz ist das Risiko, in Armut und Obdachlosigkeit zu geraten enorm. Deshalb fordern die Verbände, dass die Beendigung von Jugendhilfemaßnahmen und zugleich fehlender Wohnraum nicht dazu führen, dass junge Menschen in die Obdachlosigkeit geraten und gesetzlich verbindliche Wohnformen im Rahmen der Jugendhilfe für diese Übergangsphasen.

Da Armut immer vielfältiger wird, braucht es auch einen besonderen Blick für die Armutsgefährdung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Deswegen fordern die Verbände, dass die harten Sanktionen im SGB II für Jugendliche unter 25 Jahren beendet und Übergangsphasen, wie den Einstieg in Ausbildung und Beruf, armutsfest gestalten werden. Sanktionen führen nur dazu, dass der Anschluss an das soziale Sicherungssystem verloren geht. Auch im reichen Bayern ist Armut eine Realität und in der Regel nicht von den Jugendlichen absichtlich verursacht.

Zugang zu regelhaften Bildungsangeboten ist deswegen unerlässlicher Baustein für eine zukunftsfähige Jugendpolitik. Konkret fordern die Verbände, dass sich Ganztagsangebote von der Grund- bis zur weiterführenden Schule, an den Bedarfen junger Menschen orientieren, die Verstetigung und Ausweitung der Jugendsozialarbeit (JaS) an allen Schularten und Schulen sowie Sicherung und Ausbau der passgenauen Regelangebote an der Schwelle zwischen Schule, Ausbildung und Beruf. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, Bildung zu ermöglichen und die Chancengerechtigkeit für alle zu erhöhen.

Dass Familien der bayerischen Staatsregierung besonders am Herzen liegen, freut die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände. Dies muss allerdings auch für Familien gelten, die sich derzeit in den Flüchtlingseinrichtungen des Freistaats befinden. Die geplanten „Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehrereinrichtungen“ (Ankerzentren) stehen im Widerspruch zu diesem Anliegen. Sowohl Kinder, die mit ihren Eltern nach Deutschland geflüchtet sind, als auch Jugendliche, die alleine auf der Flucht sind, erleiden dort schon jetzt erhebliche Nachteile. Zusammen fordern die konfessionellen Verbände, dass solche Zentren in Bayern nicht eingerichtet werden.

**Michael Eibl,**

Vorsitzender des Landesverbands katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V

**Axel Möller,**

Vorsitzender der Katholischen Jugendsozialarbeit

**Deane Heumann**

Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern

**Sigrun Maxzin-Weigl,**

Landesvorsitzende des Evangelischen Erzieherverbandes



*Bildquelle: Caritas*

*Von links nach rechts: Axel Möller, Sigrun Maxzin-Weigl, Deane Heumann, Michael Eibl.*



## Integration statt Ausgrenzung

### Zukunftschancen für alle jungen Menschen in Bayern

Forderungen der vier konfessionellen Jugendhilfe-Verbände  
zum Pressegespräch am 15. Juni 2018 in München  
anlässlich der bayerischen Landtagswahl 2018

#### Wohnraum schaffen – gleichwertige Lebensverhältnisse sichern

(Michael Eibl, Vorsitzender, LVKE)

Bezahlbarer Wohnraum wird immer knapper. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe hat im Jahr 2016 860.000 Wohnungslose ermittelt, davon schätzt sie die Zahl der Minderjährigen auf ca. 8 Prozent (32.000). Für 2018 sind 1,2 Mio. Wohnungslose prognostiziert<sup>1</sup>.

Wohnungslosigkeit trifft inzwischen immer mehr Jugendliche und junge Erwachsene. Dies zeigt sich insbesondere bei jungen Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht auf die Unterstützung ihres familiären Umfeldes oder auf andere stabile Netzwerke bauen können und einen Teil ihres Lebens in einer Einrichtung der Erziehungshilfe verbracht haben. Diese jungen Menschen werden als Care-leaver bezeichnet; sie tragen aufgrund ihrer bisherigen Biografie in Übergangssituationen ein hohes Risiko, obdachlos zu werden und in eine „Straßenkarriere“ einzumünden<sup>2</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist die Gefahr beträchtlich, dass junge Menschen, die weder bezahlbaren Wohnraum finden noch den Übergang in Berufsausbildung bzw. Erwerbstätigkeit schaffen, ihr Leben in Armut und Obdachlosigkeit mit allen weiteren Folgeproblemen fristen. Gesamtgesellschaftlich führt dies zu einer verschärften Spaltung in Arm und Reich. Dies konterkariert auch das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, wie er im UN-Sozialpakt formuliert ist, der schon 1973 von Deutschland ratifiziert wurde und 1976 in Kraft trat.

#### Daher fordern wir:

- Die Beendigung einer Jugendhilfemaßnahme und zugleich fehlender Wohnraum dürfen nicht dazu führen, dass eine Entlassung junger Menschen in die Obdachlosigkeit erfolgt.

<sup>1</sup> [www.bag-wohnungslosenhilfe.de](http://www.bag-wohnungslosenhilfe.de)

<sup>2</sup> *Straßenjugendliche in Deutschland – eine Erhebung zum Ausmaß des Phänomens. Zwischenbericht, Deutsches Jugendinstitut e. V., 2016*

- Übergänge in begleitete Wohnformen sind sinnvoll; entsprechende Wohnformen müssen – gesetzlich verbindlich im Rahmen der Jugendhilfe – zur Verfügung stehen.
- Die Kommunen, die Länder, der Bund und die Wohnungswirtschaft müssen zielgerichtete Förderprogramme für bezahlbaren (Miet-)Wohnraum, vor allem für den sozialen Wohnungsbau, aufstellen.
- Bauantragsverfahren und Baumaßnahmen von Jugendhilfeträgern sind zu unterstützen, zudem ist ihre Beteiligung an der regionalen, strategischen Bauplanung mit dem Ziel, flächendeckende bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen zu schaffen, sicherzustellen.

## **Bildung ermöglichen – Chancengerechtigkeit erhöhen**

*(Deane Heumann, Referentin, EJSa Bayern)*

Um Ausgrenzung zu vermeiden, brauchen junge Menschen vor allem in Übergangssituationen und in für sie schwierigen Lebensphasen leicht zugängliche Möglichkeiten, regelhaft an Bildungsangeboten teilzuhaben. Zusätzlich sind Angebote wichtig, die so gestaltet sind, dass sie Benachteiligungen ausgleichen können.

### **Daher fordern wir:**

- Ganztagsangebote müssen an den Bedarfen junger Menschen orientiert sein – von der Grundschule bis in weiterführende Schulen.  
Die tatsächlichen und individuellen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sollten für den weiteren Ausbau maßgeblich sein und in den Strukturen von Jugendhilfe und Schule gemeinsam gestaltet werden. So können Benachteiligungen wirksam ausgeglichen werden. Freiräume und Beteiligungsmöglichkeiten sind dabei genauso zu berücksichtigen wie individuelle Förder- und Unterstützungsangebote. Ganztägige Bildung und Betreuung braucht Rahmenbedingungen, die eine hohe Qualität ermöglichen.
- Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) müssen verstetigt und auf alle Schularten und Schulen – auch private – ausgeweitet werden.  
Das Landesprogramm JaS hat sich bewährt und sorgt mit niedrigschwelligem Angebot der Jugendhilfe an der Schule in präventiver Weise für Integration. Bei der Verstetigung des Programms muss die bewährte Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern weiterhin ermöglicht werden. Freien Träger der Jugendhilfe muss die Mitwirkung an der JaS ohne hohe Eigenmittelanforderungen weiterhin möglich sein.
- Passgenaue Regelangebote an der Schwelle zwischen Schule, Ausbildung und Beruf müssen abgesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.  
Jugendmigrationsdienste (JMD) und die Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (AJWS mit ihren Jugendwerkstätten) ermöglichen den Einstieg in Bildungsgänge, Arbeit und Beruf auch über andere als gerade Wege. Deshalb müssen diese erhalten, jungen Menschen auch über das 18. Lebensjahr hinaus offen stehen und auf schulische Ausbildungswege ausgeweitet werden. Denn Jugendliche mit besonderem Förderbedarf brauchen oftmals eine zweite Chance.

## Armut bekämpfen – Jugendliche in den Blick nehmen

(Axel Möller, Vorsitzender, KJS Bayern)

Armut gibt es auch im reichen Bayern – und sie hat ein erschreckend junges Gesicht. In der Altersgruppe der 16- bis 25-Jährigen sind 16,8 Prozent armutsgefährdet<sup>3</sup>; Alleinerziehende mit ihren Kindern weisen zudem mit 36,7 Prozent eine besonders hohe Armutsgefährdungsquote auf. Die Armut Jugendlicher und junger Erwachsener hat vielfältige Ursachen und muss eigenständig betrachtet werden; sie ist häufig herkunfts- und milieubedingt, resultiert aus geringen Bildungschancen von früher Kindheit an und tritt besonders häufig in Familien mit Migrations-hintergründen auf. Eines ist sie in aller Regel nicht: von den Jugendlichen absichtlich selbst verschuldet.

Wir fordern die Verantwortlichen in Bayern auf, in ihren Strategien zur Bekämpfung der Armut ein besonderes Augenmerk auf die Armutsgefährdung jugendlicher Zielgruppen zu richten. Beste Bildungschancen, familienunterstützende Leistungen und bezahlbarer Wohnraum in allen Regionen – unsere heutigen Themen – tragen entscheidend zum Abbau von Armut bei.

### Daher fordern wir:

- Die verschärften Sanktionsregelungen für unter 25-Jährige im SGB II, die zu einer Kürzung von Leistungen auf 0 Euro führen können, müssen vom Gesetzgeber im Bund beendet und an die der über 25-Jährigen angepasst werden. Die CSU in Bundesregierung und Bundestag ist aufgefordert, hier endlich ihre Blockadehaltung zu überwinden.
- Der Einstieg in Ausbildung und Beruf muss armutsfest gestaltet werden: Jobangebote statt Berufsausbildung, Ausbildungsvergütungen, die nicht zum Leben reichen, und atypische Beschäftigung (Befristung, Niedriglöhne etc.) sind immer noch bzw. zunehmend die Regel; sie tragen nicht zu einem Start in ein armutssicheres Berufsleben bei.
- Bei allen Gelegenheiten, bei denen Armut in Bayern und ihre Folgen für Mensch und Gesellschaft diskutiert oder politisch bewertet und bekämpft wird, bedarf es einer besonderen Aufmerksamkeit auf die Armutsgefährdung in der Lebensphase Jugendlicher und junger Erwachsener.

## Familien stärken – Geflüchtete wertschätzen

(Sigrun Maxzin-Weigel, Vorsitzende, eev)

Mit der Umwidmung des Bayerischen Sozialministeriums in „Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales“ wurde ein starkes Zeichen der Bayerischen Staatsregierung für Familien gesetzt, was auch Ausdruck im 10-Punkte-Programm des Ministerpräsidenten vom 18. April 2018 findet.

Die geplanten „Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehrereinrichtungen“ (Ankerzentren) stehen dieser Prioritätensetzung diametral entgegen. In diesen Einrichtungen sollen sowohl Familien, als auch Jugendliche solange bleiben, bis ihre Identität geklärt und in strittigen Fällen das Alter von Jugendlichen festgestellt ist. Dies kann aus unterschiedlichen Gründen oft Monate, manchmal Jahre dauern.

---

<sup>3</sup> Bayerisches Landesamt für Statistik, September 2016

Kinder, die mit ihren Eltern nach Deutschland flüchten, und Jugendliche, die alleine auf der Flucht sind, erleiden bei der geplanten Art der Unterbringung erhebliche Nachteile im Vergleich zu deutschen Kindern und Jugendliche:

- Kinder unter 6 Jahren erhalten in ähnlichen Einrichtungen bereits heute keinerlei staatliche Unterstützung und Betreuung.
- Kinder ab dem Grundschulalter haben keinen Zugang zu allgemeinbildenden Schulen außerhalb der Einrichtungen.
- Durch die räumliche Einengung und Begrenzung wird Familien die Teilhabe am Leben, die Möglichkeit zur Integration und ein familiengerechtes Leben unmöglich gemacht.
- Die psychische und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird erheblich gefährdet und ein kindgerechtes Aufwachsen somit unmöglich gemacht.

Dies alles darf gemäß der UN-Kinderrechtskonvention nicht sein.

**Daher fordern wir**, in Bayern keine Ankerzentren in der geplanten Form einzurichten.

**Zusammenstellung und Kontakt:**

**Michael Kroll**

Geschäftsführer Katholische Jugendsozialarbeit Bayern  
c/o Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e. V.  
Lessingstraße 1, 80336 München, 089 54497-140  
[michael.kroll@caritas-bayern.de](mailto:michael.kroll@caritas-bayern.de), [www.kjs-bayern.de](http://www.kjs-bayern.de)



## Ankündigung Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kollegen,

liebe Freunde, Förderer und Mitglieder des LVkE e.V.,

erfolgreiche und proaktive Verbandsarbeit ist ohne die Mitwirkung und das Engagement aller Beteiligten nicht möglich. Somit dürfen wir Sie an dieser Stelle auf die diesjährige Mitgliederversammlung des LVkE e.V. hinweisen, welche am

**Mittwoch, den 10.10.2018**  
**von 09.30 bis 17.00 Uhr im**  
**Clemens-Maria-Kinderheim,**  
**Theodor-Heuss-Straße 18**  
**85640 Putzbrunn bei München**

stattfinden wird und Sie herzlich zu diesem wichtigen Event einladen!

Wir freuen uns, dass wir Dr. Liane Pluto vom Deutschen Jugendinstitut e.V. zum Thema „Partizipation – ein notwendiger Weg zu mehr Chancengerechtigkeit“ als Referentin gewinnen konnten. Neben diesem Fachteil steht ganz besonders die Wahl des künftigen LVkE-Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes im Fokus der Veranstaltung.

Jede Stimme zählt – somit bitten wir Sie, an dieser wegweisenden Versammlung teilzunehmen und die Zukunft des LVkE mit ihrem Votum mitzugestalten!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie im Vorfeld der Mitgliederversammlung die Möglichkeit haben, Kandidatenvorschläge einzureichen. Bei Nichtteilnahme haben können Sie zudem von Ihrem Recht auf Stimmenübertragung Gebrauch machen. Die erforderlichen Unterlagen erhalten Sie zeitnah per Post zugesendet.

Bitte beachten Sie ferner, dass ein Unkostenbeitrag in Höhe von 30€ erhoben wird.

Wir freuen uns darauf, Sie im Oktober auf der LVkE-Mitgliederversammlung begrüßen zu dürfen!





---

Erscheinungsort: 80336 München, Lessingstr. 1

Telefon 089/54497-149, Fax: 089/54497-187

E-mail: [info.lvke@caritas-bayern.de](mailto:info.lvke@caritas-bayern.de)

Erscheinungsweise: halbjährlich

Auflage: 270 Stück

Verantwortlich: Petra Rummel

Geschäftsstelle des Landesverbands katholischer Einrichtungen  
und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LVkE)

Preis: jährl. 16,— Euro, Einzelheft 8,— Euro, zzgl. Porto-/Versandkosten

Konto: LIGA München 216 52 44, BLZ 750 903 00

Redaktionsteam: A Schrötter, P. Rummel

Satz und grafische Gestaltung: Peter E. Müller, P<sup>3</sup>M

Druck: Jugendwerk Birkeneck, Hallbergmoos